

ALLGEMEINE UND BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN



des PAYONE PaymentService der PAYONE GmbH

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN PAYONE PAYMENTSERVICES

Die PAYONE GmbH, Daniel-Goldbach-Straße 17 - 19, 40880 Ratingen, Deutschland · USt-IdNr. DE 185996311, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 43846, Geschäftsführer: Niklaus Santschi, Frank Hartmann, Jan Kanieß, Dr. Markus Weber, Carl Frederic Zitscher, Aufsichtsratsvorsitzender: Ottmar Bloching („PAYONE“) ist ein Zahlungsinstitut im Sinne des § 1 Abs. (1) Nr. 1 ZAG, das im Rahmen des PAYONE PaymentServices („PPS“) technische Dienstleistungen und Zahlungsdienste im Sinne von § 1 Abs. (2) ZAG für seine Vertragspartner („Vertragspartner“) erbringt und über die hierfür erforderlichen behördlichen Erlaubnisse verfügt.

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

(1) Der Vertragspartner beauftragt PAYONE, in der jeweils vereinbarten Währung die vom Vertragspartner bei PAYONE auf der Grundlage der zwischen den Parteien geschlossenen Servicevereinbarung über die Nutzung des PPS („Servicevereinbarung“) eingereichten Transaktionen, die mittels einer zwischen PAYONE und dem Vertragspartner vereinbarten Zahlungsart im Fernabsatz aufgrund einer direkten Vertragsbeziehung zwischen dem Vertragspartner und dem jeweiligen Kunden des Vertragspartners („Kunde“) im Zusammenhang mit einer Warenlieferung oder Dienstleistung initiiert wurden („Transaktionen“), nach Maßgabe

- a. der Servicevereinbarung;
- b. dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen PAYONE AccountConnect („Allgemeine Vertragsbedingungen“) und
- c. der je nach Zahlungsart zusätzlich geltenden
 - (i) Besonderen Vertragsbedingungen Zahlungskarten mit PAYONE PaymentService („Besondere Vertragsbedingungen Zahlungskarten“),
 - (ii) Besonderen Vertragsbedingungen Online-Überweisung mit PAYONE PaymentService („Besondere Vertragsbedingungen Online-Überweisung“),
 - (iii) Besonderen Vertragsbedingungen SEPA-Lastschrift mit PAYONE PaymentService („Besondere Vertragsbedingungen SEPA-Lastschrift“) und/ oder
 - (iv) Besonderen Vertragsbedingungen SEPA-Überweisung mit PAYONE PaymentService („Besondere Vertragsbedingungen SEPA-Überweisung“) und
 - (v) Besonderen Vertragsbedingungen, Bancontact mit PAYONE PaymentService, („Besondere Vertragsbedingungen Bancontact“) und
 - (vi) Besonderen Vertragsbedingungen Gesicherter Rechnungskauf mit PAYONE PaymentService („Besondere Vertragsbedingungen Gesicherter Rechnungskauf“) und
 - (vii) ergänzend den Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen PAYONE AccountConnect („AGB PAC“)

(die Besonderen Vertragsbedingungen zusammen „Besondere Vertragsbedingungen“; die Servicevereinbarung, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Besonderen Vertragsbedingungen zusammen „Vertrag“) abzuwickeln und die den Transaktionen zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge abzurechnen (Geschäftsbesorgung im Sinne von § 675c Abs. (1) BGB). PAYONE erbringt für den Vertragspartner darüber hinaus weitere zwischen den Parteien in der Servicevereinbarung vereinbarte technische Dienstleistungen. Die Abwicklung und Abrechnung von Transaktionen sowie die Erbringung von technischen Dienstleistungen durch PAYONE werden nachfolgend auch als „PAYONE Leistungen“ bezeichnet.

- (2) PAYONE darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag Dritter bedienen.
- (3) Bei Abschluss des Vertrages handelt der Vertragspartner ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit. Eine Nutzung der vorgenannten Leistungen zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.
- (4) PAYONE behält sich das Recht vor, die den Transaktionen zugrundeliegenden Zahlungsvorgänge des Vertragspartner nach den Regelungen des PAYONE AccountConnect abzurechnen, sofern Risk- und Compliance-Umstände, welche in der Person oder in der ausgeübten Geschäftstätigkeit des Vertragspartners liegen, eine Ablehnung des Vertragspartners über die Abwicklung nach den Regelungen des PPS nach sich ziehen würde. PAYONE wird den Vertragspartner hierüber informieren.
- (5) Im Falle von Widersprüchen zwischen Regelungen des Vertrags, haben die Regelungen der nachfolgenden Dokumente in der angegebenen Reihenfolge Vorrang:

- Servicevereinbarung PAYONE PaymentService,
- Besondere Vertragsbedingungen PAYONE PaymentService,
- Allgemeine Vertragsbedingungen PAYONE PaymentService,
- Allgemeine Geschäftsbedingungen PAYONE AccountConnect.

§ 2 EINREICHUNGSGRUNDSÄTZE

(1) Der Vertragspartner ist vor Beginn der Nutzung des PPS verpflichtet, seinen Informations- und Mitteilungspflichten gemäß § 9 Abs. (1) und (2) nachzukommen. Der Vertragspartner ist erst nach Freigabe durch PAYONE berechtigt, Transaktionen zur Abrechnung der jeweiligen Produkte und Dienstleistungen für die angegebenen Vertriebswege und Internetadressen über den PPS einzureichen.

(2) Der Vertragspartner darf nur solche Transaktionen bei PAYONE einreichen, die über zuvor mit PAYONE vereinbarte Vertriebswege des Vertragspartners initiiert wurden, z. B. Internetseite oder Anwendungssoftware für Mobilgeräte. Transaktionen, die nicht aus Fernabsatzgeschäften resultieren (z. B. Geschäfte unter physischer Präsenz des Kunden) sind nur nach schriftlicher Genehmigung von PAYONE erlaubt.

(3) Der Vertragspartner hat bei jeder Transaktion vor Einreichung der Transaktion bei PAYONE:

- a. den Namen, die Rechnungs- und Lieferanschrift sowie die IP-Adresse des Kunden des Vertragspartners,
- b. die Zahlungsart einschließlich der zahlungsartenspezifischen Daten (z. B. Kontonummer, Kartenummer etc.),
- c. das Transaktionsdatum,
- d. den Rechnungsbetrag inklusive Währung elektronisch zu erfassen und sofern in den Besonderen Vertragsbedingungen der jeweiligen Zahlungsarten nicht etwas Abweichendes geregelt ist, mindestens aber bis zum Ende des in § 10 geregelten Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten zu speichern.

(4) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Transaktionen zuzulassen, wenn die Wohn-, Liefer- oder Rechnungsanschrift oder der Sitz der kartenausgebenden Bank des Kunden oder die IP-Adresse des Vertragspartners außerhalb der von PAYONE vorgegebenen territorialen Grenzen liegt. Eine Länderauflistung stellt PAYONE dem Vertragspartner auf Anfrage zur Verfügung. Im Fall der Einreichung von Transaktionen außerhalb dieser Länder ist PAYONE zur Rückbelastung der Zahlungen berechtigt.

(5) Der Vertragspartner ist ausschließlich berechtigt, Transaktionen in der mit PAYONE vereinbarten Währung einzureichen. Ist keine andere Währung vereinbart, so wird der Vertragspartner Transaktionen ausschließlich in Euro einreichen, sofern durch die jeweilige Zahlungsart keine andere Währung vorgegeben ist.

(6) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen über den PPS für Waren und Dienstleistungen aus den von PAYONE vorgegebenen Ausschlussbranchen abzuwickeln; eine Auflistung der Ausschlussbranchen stellt PAYONE dem Vertragspartner auf Anfrage zur Verfügung.

(7) Die Einreichung von Transaktionen hat ausschließlich in elektronischer Form durch Verwendung der von PAYONE vorgegebenen Schnittstellen und ausschließlich über eine von PAYONE zugelassene IT-Plattform zu erfolgen, keinesfalls per E-Mail. Eine papierhafte oder mündliche Einreichung ist ebenfalls nicht gestattet.

(8) Der Vertragspartner wird jede Transaktion nur einmal bei PAYONE zur Abrechnung einreichen und auf Anforderung von PAYONE einen schriftlichen Nachweis zur Verfügung stellen, dass jedem eingereichten Kartenumsatz ein Rechtsgeschäft mit dem Kunden zugrunde lag.

(9) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt Zahlungen zuzulassen,

- a. wenn die abzurechnende Forderung des Vertragspartners gegen den Kunden nicht in seinem Geschäftsbetrieb, sondern im Geschäftsbetrieb Dritter begründet wurde oder nicht auf einer Leistung beruht, die für eigene Rechnung des Vertragspartners erbracht wurde (sog. Third Party Billing); oder
- b. das dem abzurechnenden Umsatz zugrundeliegende und von PAYONE freigegebene Rechtsgeschäft nicht dem in der Vereinbarung oder seiner Selbstauskunft angegebenen Geschäftsgegenstand oder der Geschäftsbranche des Vertragspartners entspricht; oder
- c. die dem abzurechnenden Umsatz zugrundeliegenden Waren oder Leistungen des Vertragspartners unter Firmennamen, Domain-Adressen (URL), über Werbemittel oder Vertriebskanäle angeboten werden, die vom Vertragspartner im Vertrag nicht angegeben wurden oder nicht zu einem späteren Zeitpunkt nach Mitteilung des Vertragspartners durch PAYONE schriftlich freigegeben wurden; oder
- d. der abzurechnenden Transaktionen, Kreditgewährungen oder andere Geldzahlungen zugrunde liegen, oder ein Gesamtumsatzbetrag in mehrere Einzelzahlungen aufgeteilt werden soll (Split-Transaction), es sei denn es handelt sich um einen Fall von Lieferverzug eines Teiles der Gesamtbestellung; oder
- e. die abzurechnende Transaktion auf gesetzes- oder sittenwidrigen Rechtsgeschäften beruht;

(10) PAYONE ist berechtigt, die unter Abs. (9) genannten Bedingungen in Textform durch Mitteilung an den Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern und zu ergänzen, wenn PAYONE diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken als notwendig erachtet oder aufgrund von Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Vorgaben der Kartenorganisationen Mastercard Europe/Inc. (nachfolgend gemeinschaftlich „Mastercard“ genannt), Visa Europe Services Inc. (nachfolgend gemeinschaftlich „Visa“ genannt), einer anderen Kartenorganisation oder Betreiber von Zahlungssystemen z. B. giropay, Banken oder Zahlungsinstitute (nachfolgend zusammen auch „Clearingpartner“) von PAYONE umsetzen muss.

(11) PAYONE ist jederzeit berechtigt, die Abwicklung einzelner Transaktionen abzulehnen; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Abwicklung aufgrund einer technischen Störung nicht möglich ist. Eine manuelle oder sonstige Abwicklung ist in diesem Fall nicht zulässig. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

(12) Der Vertragspartner hat dem Kunden spätestens 24 Stunden nach Abschluss der Transaktion eine Transaktionsquittung zukommen zu lassen. Diese Transaktionsquittung muss eine eindeutige Transaktionskennung, Information zur Rückgabe und Widerruf, den Kontakt zum Kundenservice des Vertragspartners, den Namen des Vertragspartners, den Firmensitz des Vertragspartners, die Internet-Adresse (URL) des Vertragspartners beinhalten sowie die Bezeichnung, welche auf der Abrechnung bzw. dem Kontoauszug des Kunden erscheinen wird.

(13) Rückvergütung über den PPS darf der Vertragspartner nur für solche Transaktionen leisten, die dem Vertragspartner gemäß § 4 Abs. (1) verfügbar gemacht und nicht zurückbelastet wurden („Gutschriften“). Gutschriften dürfen nur bis zu der Höhe der zuvor getätigten Transaktion und nur an den Kunden des Vertragspartners geleistet werden, der die ursprüngliche Transaktion veranlasst hat sowie nur im Rahmen der von PAYONE vorgegebenen Limits nach § 3 dieser Bedingungen. Der Vertragspartner ist hierbei verpflichtet, sofern dies technisch möglich ist, die Gutschriften über den identischen Zahlungsweg wie zuvor die zugrundeliegende Transaktion initiiert wurde, über PAYONE abzuwickeln. Jede andere Abwicklung ist unzulässig. PAYONE kann die Ausführung der Gutschrift davon abhängig machen, dass nach Ausführung der Gutschrift keine offenen Forderungen mehr gegenüber dem Vertragspartner bestehen und die vereinbarten Sicherungsrechte gemäß § 12 der Höhe nach unberührt bleiben. Bei bereits geleisteter Zahlung ist PAYONE zur Rückbelastung zzgl. Retouren-Pauschale berechtigt.

(14) Der Vertragspartner hat den Kunden, zum Beispiel per E-Mail, über einen eventuellen Leistungsverzug oder eine Aufteilung einer Lieferung in mehrere Einzellieferungen zu informieren.

(15) Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei Beschwerden von Kunden, die sich auf PAYONE Leistungen beziehen, umgehend PAYONE zu informieren.

§ 3 LIMITS UND RISIKOPRÄVENTION

(1) PAYONE teilt dem Vertragspartner bei Vertragsschluss Limits für Transaktionen („Transaktionslimits“) mit, die der Vertragspartner bei der Einreichung von Transaktionen über den PPS einhalten muss.

(2) PAYONE kann die Abwicklung betroffener Transaktion ablehnen, wenn der Vertragspartner die vereinbarten Transaktionslimits nicht einhält. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Einhaltung der Transaktionslimits selbst zu überwachen und PAYONE eine beabsichtigte Nichteinhaltung der Transaktionslimits unverzüglich mitzuteilen.

(3) PAYONE ist berechtigt, Art und Höhe der Transaktionslimits nach Maßgabe von § 18 Abs. (1) zu ändern. Die Ankündigungsfrist gem. § 18 Abs. (1) wird für Änderungen des Transaktionslimits auf zwei (2) Wochen verkürzt.

(4) PAYONE behält sich das Recht vor, dem Vertragspartner die von PAYONE unterstützten Mechanismen zur Betrugs- und Risikoprävention von potentiell betrügerischen Transaktionen und Rückbelastungen wie z.B. Verified by Visa, Mastercard SecureCode, IP-Check, Blacklist o.ä. („Risk-Checks“) aufzuerlegen und diese im Rahmen der Transaktionsabwicklung durch den Vertragspartner zu aktivieren. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Integration so durchzuführen, dass auch bei hinzugeschalteten Risk-Checks die Transaktionsabwicklung störungsfrei weiter möglich ist. Im Übrigen gilt § 2 Abs. (9).

§ 4 VERFÜGBARMACHEN VON ZAHLUNGSBETRÄGEN UND TREUHANDABREDE

(1) PAYONE ist verpflichtet, dem Vertragspartner die aus den bei PAYONE zur Abrechnung eingereichten Transaktionen resultierenden Zahlungsbeträge aus den bei PAYONE beauftragten Zahlungsarten unverzüglich verfügbar zu machen, nachdem sie auf dem Konto von PAYONE eingegangen sind.

(2) PAYONE ist berechtigt, von den in Abs. (1) genannten Zahlungsbeträgen die gem. § 7 Abs. (1) und (2) vereinbarten Entgelte (z.B. Disagio) und die gem. § 7 Abs. (3) zu erstattenden Aufwendungen sowie die auf die Entgelte und Aufwendungen ggf. entfallende gesetzliche Umsatzsteuer abziehen, bevor sie dem Vertragspartner verfügbar gemacht werden.

(3) PAYONE als Treuhänderin wird für den Vertragspartner als Treugeber die für den Vertragspartner entgegengenommenen Zahlungsbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten bei einem oder mehreren Kreditinstitut/en hinterlegen. Diese Treuhandkonten werden auf den Namen von PAYONE als offene Treuhandkonten im Sinne von § 17 Abs. (1) Satz 2 Nr. 1b ZAG geführt. PAYONE wird die Kreditinstitute, die die offenen Treuhandkonten führen, auf das Treuhandverhältnis hinweisen. PAYONE wird sicherstellen, dass die für den Vertragspartner entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch jederzeit dem Vertragspartner zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. Soweit PAYONE für den Vertragspartner Zahlungsbeträge auf Treuhandkonten entgegengenommen hat, wird PAYONE Beträge in der Höhe fälliger Ansprüche von PAYONE gegen den Vertragspartner von den Treuhandkonten an demselben Tag entnehmen, an dem diese Ansprüche gegen den Vertragspartner fällig geworden sind. PAYONE hat den Vertragspartner auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto die für den Vertragspartner entgegengenommenen Zahlungsbeträge jeweils hinterlegt sind, ob das Kreditinstitut, bei dem die für den

Vertragspartner entgegengenommenen Zahlungsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Zahlungsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind.

§ 5 AUSZAHLUNG VON ZAHLUNGSBETRÄGEN, ABRECHNUNG, WÄHRUNGS-UMRECHNUNG

(1) Sofern in der Servicevereinbarung nichts anderes vereinbart wurde, zahlt PAYONE dem Vertragspartner die gemäß § 4 Abs. (1) verfügbarmachten Zahlungsbeträge abzüglich einbehaltener Entgelte und Aufwendungen im Sinne von § 7 in der Höhe fälliger Ansprüche von PAYONE gegen den Vertragspartner auf das in der Servicevereinbarung angegebene Bankkonto des Vertragspartners mittels SEPA-Überweisung innerhalb von 7 Bankarbeitstagen nach Ende der jeweils vereinbarten Auszahlungsperiode aus. Sofern in der Servicevereinbarung keine abweichende Regelung getroffen wurde, schüttet PAYONE vierteljährlich im Monat aus, wobei die Auszahlungsperioden dabei jeweils am 7., 14., 21. und am letzten Tag eines jeden Kalendermonats enden („wöchentliche Auszahlung“). Haben die Vertragsparteien eine monatliche Auszahlung vereinbart, so entspricht die Abrechnungsperiode einem Kalendermonat („monatliche Auszahlung“).

(2) Sofern in der Servicevereinbarung nichts Abweichendes vereinbart ist, rechnet PAYONE gegenüber dem Vertragspartner die vertraglichen Entgelte und Aufwendungen gemäß § 7 monatlich ab („monatliche Abrechnung“).

(3) Der Vertragspartner hat sämtliche ihm von PAYONE erteilten Abrechnungen gemäß Abs. (1) und Abs. (2) unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen PAYONE unverzüglich, spätestens aber binnen einer Frist von sechs Wochen nach Erteilung der jeweiligen Abrechnung mitzuteilen. Die rechtzeitige Absendung der Einwendungen reicht zur Fristwahrung aus. Nach Ablauf der Frist gilt die Abrechnung als genehmigt. Auf diese Folge wird PAYONE in der Abrechnung besonders hinweisen. Der Vertragspartner kann auch nach Fristablauf Berichtigung der Abrechnung verlangen. Der Vertragspartner muss dann aber beweisen, dass die Abrechnung unrichtig oder unvollständig war.

(4) Abrechnungen stehen jeweils unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch PAYONE und der Rückforderung etwaiger Überzahlungen.

(5) Die Auszahlung von Transaktionen erfolgt in Euro, sofern der Vertragspartner mit PAYONE keine abweichende Abrechnungswährung vereinbart hat. Sofern sich die Währung des Betrages einer Transaktion von der Währung unterscheidet, in der die Überweisung nach Satz 1 veranlasst wird, erfolgt die Währungsumrechnung auf der Grundlage der jeweils tagesaktuellen Referenzwechsellkurse der jeweiligen Clearingpartner von PAYONE.

§ 6 RÜCKBELASTUNG VON ZAHLUNGSBETRÄGEN

(1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist, übernimmt PAYONE für die zur Abrechnung entgegengenommenen Transaktionen keine Zahlungsgarantien.

(2) Alle Auszahlungen von PAYONE an den Vertragspartner erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung. Eine solche Rückbelastung erfolgt in Bezug auf sämtliche Zahlungsbeträge, die PAYONE zurückbelastet werden (z. B. wegen eines Erstattungsanspruchs des Karteninhabers nach § 675 x BGB, aufgrund der Abwicklung von Chargebacks, Rücklastschriften oder Gutschriften). Satz 1 gilt entsprechend für Zahlungsbeträge, die an den Vertragspartner ausbezahlt wurden, obwohl sie auf dem Konto der PAYONE nicht eingegangen sind.

(3) Sofern PAYONE dem Vertragspartner Zahlungsbeträge nach Maßgabe von § 4 Abs. (1) und (2) verfügbar gemacht, aber noch nicht an den Vertragspartner ausgezahlt hat, ist PAYONE zu einer Auszahlung nicht verpflichtet, wenn durch die Auszahlung ein Rückbelastungsanspruch oder ein Verrechnungsanspruch für PAYONE entstehen würde.

§ 7 ENTGELTE UND AUFWENDUNGEN

(1) Für die Erbringung der PAYONE Leistungen schuldet der Vertragspartner PAYONE die in der Servicevereinbarung vereinbarten Entgelte. Ergänzend gelten, sofern die Parteien vertraglich nicht etwas anderes vereinbart haben, die Preise gemäß dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Soweit nicht anders vereinbart ist, sind alle Preise Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Für die im Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen und Aufwendungen, die im Interesse des Vertragspartners oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann PAYONE die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.

(2) PAYONE ist berechtigt, Entgelte nach Maßgabe von § 18 während der Vertragslaufzeit im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB in angemessenem Umfang anzupassen („Entgeltanpassung“), sofern und soweit sich wesentliche Kostenfaktoren verändern. Im Rahmen der Entgeltanpassung werden als Kostenfaktoren insbesondere die Parameter Umsatz-Gesamtsummen, die Transaktionsanzahl, der Durchschnittsumsatz, die Anzahl von Gutschriften und Rückbelastungen sowie sonstige kostenrelevante Rahmenbedingungen (z. B. Änderung der Regularien und/oder der Gebühren der Clearingpartner) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berücksichtigt. PAYONE ist berechtigt ihre Entgelte mit sofortiger Wirkung und rückwirkend anzupassen, wenn Änderungen der vorgenannten Kostenfaktoren auf falschen Angaben bzw. auf sonstigem schuldhaftem Verhalten des Vertragspartners beruhen.

(3) Der Vertragspartner ersetzt PAYONE außerdem sämtliche Aufwendungen, die PAYONE unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entstehen, soweit PAYONE diese Aufwendungen den Umständen nach für

erforderlich halten durfte. Anstelle der Erstattung der Aufwendungen kann PAYONE Freistellung von einer in diesem Zusammenhang eingegangenen Verbindlichkeit verlangen. Aufwendungen in diesem Sinne sind insbesondere alle PAYONE zurückbelasteten Zahlungsbeträge und Rückvergütungen, sofern PAYONE nicht das Rückbelastungs-risiko zu tragen hat, sowie sämtliche Strafgebühren, insbesondere Strafgebühren von Clearingpartnern, und Zertifizierungsgebühren von Dritten sowie sonstiger Kosten, soweit diese Strafgebühren, Gebühren oder Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages stehen und nicht auf eine schuldhaft Pflichtverletzung von PAYONE zurückzuführen sind.

§ 8 ALLGEMEINE PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche für ihn anwendbaren und geltenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Regelungen einzuhalten; das gilt insbesondere für die Einhaltung einschlägiger Bestimmungen gegenüber Verbrauchern und den Bestimmungen zum Datenschutzrecht. Der Vertragspartner sichert PAYONE zu und weist auf Anfrage von PAYONE durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des betreffenden behördlichen Erlaubnisbescheids nach, alle für die Erbringung seiner Geschäftstätigkeit erforderlichen Lizenzen, Erlaubnisse und/oder sonstigen Genehmigungen rechtmäßig zu besitzen und den rechtmäßigen Besitz während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.

(2) Der Vertragspartner wird PAYONE unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen, sofern eine solche Lizenz, Erlaubnis oder Genehmigung dem Vertragspartner aus jedweden Gründen entzogen, untersagt und/oder nicht mehr erteilt wird. Wird PAYONE deshalb von Dritten in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Vertragspartner PAYONE insoweit von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungs- und Haftungsübernahme ist der Höhe nach unbegrenzt.

(3) Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass die von ihm für die Zahlungsabwicklung oder Bearbeitung eingesetzten Mitarbeiter mit den für die Abwicklung der jeweiligen Zahlungsarten geltenden Abwicklungs-modalitäten und den Sicherheitsstandards vertraut gemacht wurden.

(4) Der Vertragspartner darf Logos, Marken und Kennzeichen von PAYONE und anderen Dritten (z. B. Mastercard, Visa, giropay, etc.) nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von PAYONE für Werbezwecke verwenden und nur nach Maßgabe der Bestimmungen der Rechteinhaber, sofern er nicht anderweitig dazu berechtigt ist.

(5) Der Vertragspartner wird PAYONE oder von PAYONE beauftragten Dritten, insbesondere Clearingpartner bzw. deren Beauftragten, auf Verlangen von PAYONE eine Besichtigung seiner Geschäftsräume gestatten, um die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags zu prüfen, insbesondere ob und inwieweit organisatorische Maßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen des Vertragspartners nach den branchenüblichen Standards geeignet sind, Missbrauch oder sonstige Manipulationen jedweder Art an den Systemen des Vertragspartners auszuschließen (z. B. soweit anwendbar die Konformität nach PCI DSS). Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei solchen Prüfungen uneingeschränkt und auf eigene Kosten mitzuwirken bzw. diese zu ermöglichen. Außerdem hat er dafür zu sorgen, dass solche Prüfungen auch in Bezug auf jegliche Dienstleister durchgeführt werden können, die der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages beauftragt hat.

§ 9 INFORMATIONS- UND MITTEILUNGSPFLICHTEN

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, folgende Informationen und Dokumente vollständig, wahrheitsgemäß und ohne Aufforderung an PAYONE schriftlich unverzüglich zu übermitteln und bei Änderungen dieser Informationen PAYONE unverzüglich darüber zu informieren:

- vollständige Firmierung; bei juristischen Personen unter Angabe der Rechtsform und aller Vertretungsberechtigten;
- vollständige Adresse, unter der der Vertragspartner niedergelassen ist und Bankverbindung;
- Umsatz-Identifikationsnummer des Vertragspartners gemäß § 2 Umsatzsteuergesetz oder Wirtschaftsidentifikations-Nummer gemäß § 139 c der Abgabenordnung;
- Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, bei dem der Vertragspartner eingetragen ist sowie die dazugehörige Registernummer;
- aktueller Gesellschaftsvertrag sowie Gesellschafterliste;
- Vertriebswege einschließlich sämtlicher Internetadressen auf der die vereinbarten Zahlungsarten genutzt werden sollen;
- Informationen über den Geschäftsinhaber;
- Informationen zur finanziellen Situation (Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen, Summen-Saldenlisten o. ä.);
- Angaben zum Geschäftsgegenstand inklusive aller relevanten behördlichen Erlaubnisse und Lizenzen;
- Angaben zum Produkt- und Dienstleistungssortiment einschließlich der Waren- bzw. Dienstleistungskategorie;
- vollständige Kontaktdaten aller Kundenservice und Supportangebote sowie aller Kontaktkanäle (primäre Ansprechpartner, Telefon, E-Mail);
- ggf. zusätzliche Supportangebote (Hotline, Webadresse, FAQ o. ä.);
- Umsatzsteuer-ID des Unternehmens oder etwaiger Filialen;

n. sonstige Informationen, die gemäß den Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu erteilen sind.

(2) Die unter Abs. (1) aufgeführten Informationen und Dokumente hat der Vertragspartner nach Aufforderung durch PAYONE in beglaubigter Form sowie in deutscher bzw. englischer Sprache beizubringen.

(3) Kommt der Vertragspartner seinen Informations- und Beibringungspflichten nach Abs. (1) und Abs. (2) nicht nach, steht PAYONE bis zur Beibringung der geforderten Unterlagen und Informationen durch den Vertragspartner sowie vollständigen Prüfung und Freigabe durch PAYONE ein Leistungs-verweigerungsrecht nach Maßgabe von § 15 Abs. (2) zu. Bis dahin anfallende Kosten sind vom Vertragspartner zu erstatten.

(4) Der Vertragspartner hat den Schaden, den PAYONE aus der schuldhaften Verletzung dieser Anzeigepflicht erwächst, zu tragen.

(5) PAYONE ist berechtigt, die vorgenannten Informationen aus § 9 nach Maßgabe von § 17 an berechtigte Dritte z.B. Clearingpartnern im Rahmen der Vertragsdurchführung weiterzugeben.

§ 10 DOKUMENTATIONS- UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Daten und Unterlagen bezüglich jeder an PAYONE übermittelten Transaktion einschließlich aller technischer Protokolldaten sowie der diesen zugrunde liegenden Geschäfte, für einen Zeitraum von mindestens achtzehn Monaten, zu speichern, soweit eine frühere Löschung nicht gesetzlich vorgeschrieben oder eine Speicherung nach Maßgabe dieses Vertrages nicht oder nur für einen kürzeren Zeitraum erlaubt ist.

(2) Der Vertragspartner wird PAYONE alle transaktionsbezogenen Auskünfte unverzüglich erteilen und auf Verlangen Ausdrücke der Belege unverzüglich zur Verfügung stellen. Insbesondere weist der Vertragspartner auf Anfrage durch PAYONE binnen vierzehn (14) Kalendertagen nach, dass der Kunde die der Transaktion zu Grunde liegende Ware erhalten hat und/oder die mit dem Kunden vereinbarte Leistung erbracht worden ist. Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Vertragspartners bleiben hiervon unberührt.

(3) Sollte der Vertragspartner nicht innerhalb der ihm von PAYONE genannten Frist einen angeforderten Beleg über eine abgerechnete Transaktion vorlegen und der Umsatz aus der Transaktion aus diesem Grund an PAYONE rückbelastet werden, ist PAYONE zur Rückbelastung gegenüber dem Vertragspartner berechtigt.

§ 11 ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN AN VERTRAGSPARTNER, DIE LEISTUNGEN IM FERNABSATZ ANBIETEN

(1) Der Vertragspartner darf Transaktionsdaten (z. B. Konto- und Karteninformationen, einschließlich Konto- und Kartennummer, Gültigkeitsdatum und ggf. der Kartenprüfnummer, etc.) nur verschlüsselt und in dem jeweils von PAYONE zugelassenen Verfahren übermitteln.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche für den elektronischen Geschäftsverkehr einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 312b ff BGB sowie die Vorschriften des Telemediengesetzes sowie die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung einzuhalten. Insbesondere muss er in hervorgehobener Weise und unwiderruflich gegenüber seinen Kunden klarstellen, dass er für den Verkauf der Waren oder Dienstleistungen, den Kundendienst, die Reklamationsbearbeitung und die Verkaufsbedingungen verantwortlich ist. Der Vertragspartner hat sich auf seiner Internetseite, in seinen Katalogen oder in seinen sonstigen Medien unmissverständlich als Vertragspartner seiner Kunden zu kennzeichnen.

(3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners müssen für seine Kunden auf seiner Internetseite, seinen Katalogen oder in seinen sonstigen Medien jederzeit einsehbar sein und durch den Kunden ausdrücklich akzeptiert werden.

(4) Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass seine Kunden beim Bezahlvorgang deutlich darauf hingewiesen werden, welche Bezeichnung auf der Abrechnung des Kunden erscheinen wird. Soweit diese Bezeichnung von der URL abweicht, die für die Bestellung verwendet wurde, hat der Vertragspartner auf der Seite der Abrechnungsadresse einen Hinweis, Link oder einen sonstigen Hinweis auf die Bestelladresse einzurichten.

(5) Der Vertragspartner muss klar und eindeutig auf seinen Internetseiten, über die nach diesem Vertrag Zahlungsvorgänge initiiert werden dürfen, folgende Angaben gut sichtbar aufnehmen:

- vollständiger Name und Adresse, Firmensitz, Gesellschaftsform, Handelsregisternummer, Ort des zuständigen Handelsregisters, sofern vorhanden, Namen der Geschäftsführer bzw. der Vorstandsmitglieder sowie alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Angaben;
- Angabe der vollständigen Telefon und Adressdaten zu allen für den Kunden relevanten Kontaktkanälen z. B. des Kundenservice;
- Beschreibung der angebotenen Waren oder Dienstleistungen, Preis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile, ggf. zusätzlich anfallende Transport-, Liefer- und Versandkosten;
- die Lieferbedingungen, vor allem Vereinbarungen über Widerruf oder Rückgaberecht sowie die Abwicklung von Gutschriften;
- Länder, in die der Vertragspartner versendet und die hierfür geltenden Versandbedingungen;

- f. Datenschutzbestimmungen und Angaben über die Datensicherheit von Kundendaten
- g. verfügbare Sicherheitsverfahren (z.B. Verified by Visa oder Mastercard SecureCode);
- h. Währung, in der die Waren und Leistungen des Vertragspartners abgerechnet werden;
- i. Zeitpunkt der Rechnungsstellung einschließlich Fälligkeit sowie des Zeitpunkt der Vertragserfüllung;
- j. Angaben zu den zur Auswahl stehenden Zahlungsarten einschließlich aller Zahlungsmodalitäten.

(6) Der Vertragspartner hat seine Kunden darauf hinzuweisen, dass er für die Lieferung bzw. Erbringung der Waren bzw. Dienstleistungen und aller damit zusammenhängenden Fragen (insbesondere Kundenreklamationen) verantwortlich ist, die den vom Vertragspartner bei PAYONE zur Abwicklung eingereichten Transaktionen zugrunde liegen. Hierzu hat der Vertragspartner seinen Kunden in eindeutiger Weise über seine Identität zu informieren, so dass der Kunde insbesondere zwischen dem Vertragspartner und Dritten, die an der Abwicklung des Grundgeschäfts beteiligt sind, unterscheiden kann. Das Angebot der Waren und Leistungen des Vertragspartners ist so zu gestalten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, PAYONE oder andere Dritte seien die Anbieter oder Versender der Waren oder Leistungen.

(7) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Preise nur in solchen Währungen anzugeben, die von PAYONE für die jeweilige Zahlungsart zugelassen wurden.

(8) Der Vertragspartner hat die Zeichen, die auf die Akzeptanz von bestimmten Zahlungsarten hinweisen, auf seinen Internetseiten entsprechend der Vorgaben von PAYONE deutlich sichtbar zu machen. Diese Vorgaben wird PAYONE dem Vertragspartner bei Nachfrage zur Verfügung stellen.

(9) Im Falle wiederkehrender Leistungen (z. B. Abonnements) ist der Vertragspartner verpflichtet:

- a. eine schriftliche Freigabe des Kunden für die wiederkehrende Zahlungen vorzuhalten - elektronisch oder in Papierform; darin enthalten sein müssen Betrag (es sei denn, der Betrag schwankt), Periodik und Gültigkeit;
- b. die Freigabe des Kunden für die Dauer der Leistungserbringung aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen;
- c. für den Kunden einfache Möglichkeiten einer Online-Kündigung einzurichten, soweit eine Kündigung nach den Bedingungen des Vertragspartners oder zwingende gesetzliche Bestimmungen möglich ist; ein Online-Kündigungs- oder Stornoverfahren muss mindestens so einfach und zugänglich sein wie das Verfahren der ursprünglichen Bestellung;
- d. keine Preisaufschläge für wiederkehrende Zahlungen zu berechnen;
- e. eine Autorisierung für jede Einzeltransaktion vorzunehmen;
- f. Belastungen nicht über den vereinbarten Zeitraum hinausgehend vorzunehmen bzw. nach Wunsch des Kunden einzustellen.

(10) Im Falle einer Probenutzung seiner Waren bzw. Leistungen ist der Vertragspartner verpflichtet dem Kunden rechtzeitig eine Nachricht zukommen lassen, wann diese Probenutzung endet, mit genauer Angabe, ab wann die Bezahlpflicht einsetzt und welche Möglichkeiten der Kunde hat, ggf. zu kündigen.

(11) Sofern der Vertragspartner seinen Kunden direkten Zugang zu anderen Unternehmen anbietet (sog. Links), ist der Vertragspartner verpflichtet auf diesen Wechsel ausdrücklich hinzuweisen, wenn die Internetseite des Vertragspartners verlassen wird.

§ 12 SICHERUNGSRECHTE UND SICHERUNGSMITTEL

(1) PAYONE ist berechtigt, zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüche die Bestellung oder Verstärkung bankmäßiger Sicherheiten von dem Vertragspartner zu verlangen.

(2) Unbeschadet der gesetzlichen Sicherungsrechte bestellt der Vertragspartner PAYONE zur Sicherung aller bestehenden und künftigen (auch bedingten und befristeten) Ansprüche von PAYONE gegenüber dem Vertragspartner aus der gesamten Geschäftsbeziehung ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht an allen ihm aus dieser Vereinbarung zustehenden Auszahlungsansprüchen, einschließlich Zahlungsansprüche aus Rückbelastungen inklusive etwaiger Strafgebühren der Clearingpartner. PAYONE nimmt die Pfandrechtsbestellung an.

(3) Haben die Vertragsparteien einen Sicherheitseinbehalt („Rolling Reserve“) vereinbart, so wird dieser in der Abrechnung gemäß § 5 ausgewiesen. Soweit hinsichtlich der Art und Höhe der Rolling Reserve in der Servicevereinbarung nicht etwas Abweichendes geregelt wurde und ein Zyklus kürzer als die monatliche Auszahlung vereinbart wurde, gelten 5% der Summe der für den Vertragspartner in einem Monat mittels Zahlungskarten und SEPA-Lastschrift abgewickelter Transaktionen über die Zahlungsarten für einen Zeitraum von sechs (6) Monate als vereinbart. Die Rolling Reserve verbleibt bei PAYONE zur Absicherung potentiell eingehender Rückbelastungen gemäß § 6 Abs. (2) und den damit verbundenen Entgelten gemäß § 7 Abs. (1) und die gemäß § 7 Abs. (3) zu erstattenden Aufwendungen sowie die auf die Entgelte und Aufwendungen ggf. entfallende gesetzliche Umsatzsteuer und wird nach dem in der Servicevereinbarung vereinbarten Zeitraum an den Vertragspartner ausgezahlt. Bei Vorliegen eines entsprechenden Sicherungsbedürfnisses behält sich PAYONE vor, die Höhe und den Zeitraum der Rolling Reserve entsprechend dem Sicherungsbedürfnis anzupassen, bis das

Sicherungsinteresse aus dem Vertragsverhältnis erlischt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

- a. wenn der Vertrag gekündigt wurde, oder
- b. wenn die Rückbelastungsquote außerhalb der vorgegebenen Schwellenwerte liegt; dieser berechnet sich aus der Transaktionsanzahl und durchschnittlichem Bon-Wert; auf Nachfrage wird PAYONE diese dem Vertragspartner mitteilen, oder
- c. eine signifikante Verringerung des Transaktionsvolumens vorliegt, oder
- d. der Vertragspartner wesentliche Vertragspflichten nicht erfüllt oder Strafgebühren von Clearingpartnern drohen bzw. erhoben werden.

(4) Hat PAYONE bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Vertragspartner zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann PAYONE auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Vertragspartner rechtfertigen.

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn:

- a. sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- b. sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu schlechteren drohen, oder
- c. PAYONE erhebliche nachteilige Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber/Gesellschafter bekannt werden. PAYONE wird dem Vertragspartner für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten eine angemessene Frist einräumen.

§ 13 HAFTUNG VON PAYONE

(1) PAYONE haftet gegenüber dem Vertragspartner für Handlungen, Unterlassungen oder Vertragsverstöße nur, soweit diese Haftung auf

- a. Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
- b. schuldhaften Personenschäden (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit),
- c. einer zwingenden Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder
- d. einer den Vertragszweck gefährdenden leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht.

Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung entscheidend für die erfolgreiche Umsetzung des Vertrages ist.

(2) Die Haftung von PAYONE gegenüber dem Vertragspartner im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den typischen bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(3) Hat der Vertragspartner durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang PAYONE und der Vertragspartner den Schaden zu tragen haben.

(4) Ansprüche des Vertragspartners nach § 13 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- a. auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das PAYONE keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- b. von PAYONE aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

(5) Die Haftung von PAYONE für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsvorgangs entstandenen Schaden ist gemäß § 675 z Satz 2 BGB auf 12.500 € begrenzt, sofern PAYONE diese Pflichtverletzung zu vertreten hat. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von PAYONE.

(6) Ansprüche und Einwendungen des Vertragspartners gegen PAYONE wegen eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs oder wegen eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs sind ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner PAYONE nicht spätestens sechs (6) Monate nach dem Tag der Buchung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn PAYONE den Vertragspartner über den Zahlungsvorgang entsprechend den Regelungen des Vertrages spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Vertragspartner auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(7) Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass PAYONE einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt PAYONE den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung von PAYONE auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(8) PAYONE haftet nicht für etwaige Datenverluste und andere Fehlfunktionen sowie für Schäden, soweit diese darauf beruhen, dass der Vertragspartner die Vorgaben zur elektronischen Einreichung von Transaktionsdaten gemäß der von PAYONE jeweils zur Verfügung gestellten, aktuellen Spezifikationen und den Regelungen des Vertrages nicht beachtet. Bei Verlust von Daten nach Anlieferung durch den Vertragspartner bzw. von ihm beauftragter Dritter und Übergabe an PAYONE haftet

PAYONE nicht für denjenigen Teil des Schadens, der darauf beruht, dass keine ordnungsgemäße Datensicherung durch den Vertragspartner bzw. von diesem beauftragter Dritter auf seinen bzw. deren eigenen Systemen vor Übertragung stattgefunden hat – soweit eine solche Datensicherung gemäß den Regelungen dieses Vertrags, den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben der Clearingpartner zulässig ist.

§ 14 HAFTUNG DES VERTRAGSPARTNERS

Der Vertragspartner haftet für und stellt PAYONE von allen Aufwendungen, Kosten, Ansprüchen, Verpflichtungen, jeglicher Haftung und allen sonstigen Schäden frei, die aus der schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen des Vertragspartner aus diesem Vertrag sowie der Verletzung von gesetzlichen Pflichten entstehen. Der Vertragspartner haftet gegenüber PAYONE für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Vertragspflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

§ 15 LAUFZEIT, KÜNDIGUNG UND LEISTUNGSVERWEIGERUNGSRECHTE

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft („**Inkrafttreten**“). Der Vertrag wird für eine Laufzeit von 36 Monaten („**Laufzeit**“) geschlossen, sofern in der Servicevereinbarung nichts anderes geregelt ist. Er verlängert sich automatisch um jeweils 12 Monate („**Verlängerungszeitraum**“), wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Laufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird. Wird der Vertrag von einer der Parteien nach Maßgabe des vorstehenden Satzes teilweise in Bezug auf einzelne Leistungen gekündigt, verlängert er sich automatisch nach Maßgabe des vorstehenden Satzes bezüglich der nicht gekündigten Leistungen. Das jederzeitige Kündigungsrecht des Vertragspartners nach § 675 h Abs. (1) BGB wird ausgeschlossen.

(2) PAYONE ist berechtigt, die Erbringung von solchen Leistungen gegenüber dem Vertragspartner auszusetzen („**Leistungsverweigerungsrecht**“), bei welchen der Vertragspartner seine Pflichten aus dem Vertrag in nicht nur unerheblichem Maße verletzt oder ein wichtiger Grund vorliegt, der PAYONE zur fristlosen Kündigung der betroffenen Leistungsbeziehung oder des Vertrags berechtigt. Insbesondere aber nicht ausschließlich umfasst das Leistungsverweigerungsrecht, einzelne Zahlungsarten, die im Rahmen des PPS angeboten werden, zu deaktivieren bzw. die Auszahlung vorübergehend auszusetzen. Das Recht von PAYONE zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

(4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a. der Vertragspartner wiederholt wesentliche Vertragspflichten verletzt;
- b. der Vertragspartner gegen sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt, die für die Durchführung des Vertrages maßgeblich sind;
- c. der Vertragspartner Zahlungen akzeptiert hat, die er gemäß des Vertrages nicht akzeptieren durfte oder denen ein Grundgeschäft aus dem Geschäftsbetrieb von Dritten gemäß § 2 Abs. (9) a zu Grunde liegt (Verbot des sog. „Third Party Billing“);
- d. der Vertragspartner für seinen Geschäftsbetrieb nicht oder nicht mehr über die nach § 8 Abs. (1) genannten Voraussetzungen verfügt; der Vertragspartner wiederholt Gutschriftsbuchungen gemäß § 2 Abs. (13) veranlasst, denen keine Umsatz-einreichungen oder keine Umsatzgeschäfte zugrunde lagen;
- e. PAYONE erhebliche nachteilige Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber bekannt werden, die PAYONE ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen; dies liegt insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner im Vertrag unrichtige Angaben gemacht hat, eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht, seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint oder wenn er zu einem späteren Zeitpunkt seinen Informationspflichten gemäß dieser Bedingungen nicht nachkommt;
- f. der Vertragspartner wiederholt mit einer Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag in Verzug ist;
- g. der Vertragspartner bei Vertragsabschluss falsche Angaben gemäß § 2 Abs. (9) b. und c. über seinen Geschäftsbetrieb, genutzte Vertriebswege oder die von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen gemacht hat oder später Änderungen PAYONE nicht vorher schriftlich mitgeteilt;
- h. der Vertragspartner gegen seine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach § 12 nicht fristgerecht nachkommt;
- i. die Rückbelastungsquoten des Vertragspartners außerhalb der von PAYONE vorgegebenen Schwellenwerten liegen;
- j. der Vertragspartner seiner Pflicht zur Anzeige einer Datenkompromittierung gemäß § 17 nicht nachkommt oder an der Aufklärung eines solchen Falles nicht kooperativ mitarbeitet;
- k. der Vertragspartner seinen Geschäftssitz oder seine Bankverbindung ins Ausland verlegt;
- l. die vereinbarte Zahlungsart ohne Verschulden von PAYONE nicht mehr angeboten wird;
- m. die BaFin, andere öffentliche Stellen oder Mastercard, Visa oder ein anderer Clearingpartner die weitere Durchführung des Vertrages untersagen;
- n. ein sonstiger in den Besonderen Vertragsbedingungen geregelter wichtiger Grund vorliegt.

(5) Die Kündigung aus wichtigem Grund ist erst nach erfolgreichem Ablauf einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Verstoßes durch den Vertragspartner zulässig oder nachdem eine Abmahnung des Vertragspartners ohne Erfolg geblieben ist, es sei denn, dass eine solche Fristsetzung oder Abmahnung aufgrund der besonderen Umstände des Falles entbehrlich ist.

(6) Bei Beendigung des Vertrages wird der Vertragspartner auf Verlangen von PAYONE alle dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten an PAYONE zurückgeben und in jedem Fall alle Hinweise auf die Zahlungsarten, insbesondere deren Logos, von seinen Websites oder sonstigen Angeboten entfernen, sofern er zur Anbringung nicht anderweitig berechtigt ist. Bereits eingereichte Transaktionen werden ungeachtet der Beendigung des Vertrages zu den Bestimmungen des Vertrages abgewickelt.

(7) Der Vertragspartner wird seine Kündigung in Schriftform gegenüber PAYONE aussprechen. PAYONE wird ihr Kündigungsbegehren in Textform formulieren.

(8) Sollten nach Beendigung des Vertrages Rückbelastungen für während der Vertragslaufzeit eingereichte Transaktionen eintreten, so sind diese ebenso wie die damit verbundenen Entgelte und weiteren Aufwendungen vom Vertragspartner zu tragen.

(9) Der Vertragspartner verpflichtet sich während der Vertragslaufzeit, Transaktionen über die dem Vertrag unterliegenden Zahlungsarten ausschließlich über PAYONE abzuwickeln.

§ 16 GEHEIMHALTUNG

(1) Jede Partei wird jegliche Informationen oder Unterlagen, die sie von der jeweils anderen Partei („**Informationsgeber**“) vor oder nach Inkrafttreten des Vertrages erhalten oder anderweitig durch diese erlangt hat und die sich auf den Vertrag, der Vertriebsunterlagen oder auf das Geschäft, die finanzielle Lage, die Produkte und Erwartungen, Prozesse und Methoden, Kunden und Angestellte der jeweils anderen Partei (insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse) beziehen, sowie jegliche anderen Informationen und Unterlagen streng vertraulich behandeln („**vertrauliche Informationen**“). Dies gilt unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder vernünftiger Weise als vertraulich eingestuft werden sollten.

(2) Keine Partei wird vertrauliche Informationen ihren jeweiligen Mitarbeitern, Vertragspartnern oder Beratern gegenüber verwenden oder offen legen oder sie an Dritte (insbesondere verbundene Unternehmen der Parteien) übermitteln, außer wenn dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere das Recht von PAYONE, Transaktions- oder andere Daten an Clearingpartner zu übermitteln. Der Vertragspartner willigt ein, dass PAYONE Auskunfteien nutzt und dafür Daten des Vertragspartners an diese weiterleitet und mit Datenbanken der Clearingpartner zum Zwecke der Missbrauchsprävention abgleicht. Die Parteien informieren jeden Empfänger vertraulicher Informationen vor der Übermittlung über ihren vertraulichen Charakter und verpflichten jeden Empfänger zur Einhaltung von ebenso strengen Vertraulichkeitsverpflichtungen wie den in diesem Vertrag geregelten.

(3) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht in Bezug auf vertrauliche Informationen, soweit diese

- a. der empfangenden Partei bereits unabhängig vom Abschluss oder der Umsetzung des Vertrags bekannt waren,
- b. auf andere Weise als durch die Verletzung dieses § 16 durch die empfangende Partei bereits allgemein bekannt sind oder werden oder
- c. durch eine der Parteien kraft Gesetzes oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung offen gelegt werden müssen.

(4) Jegliche vertraulichen Informationen verbleiben im Eigentum des Informationsgebers und dürfen nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung kopiert oder vervielfältigt werden. Auf Verlangen des Informationsgebers muss die andere Partei die vertraulichen Informationen und ihre Verkörperung zurückgeben oder vernichten und die Vernichtung schriftlich bestätigen.

(5) Die vorstehenden Pflichten gelten auch nach Kündigung oder Ablauf des Vertrages fort, bis die empfangende Partei nachweist, dass die vertraulichen Informationen auf andere Weise als durch einen Verstoß gegen diesen § 16 durch die empfangende Partei allgemein bekannt geworden sind.

(6) Der Vertragspartner ist verpflichtet, unter Beachtung der „**Information zur Datenverarbeitung im Rahmen der Zahlungsabwicklung durch die PAYONE GmbH gemäß Art. 14 DSGVO**“, die unter www.bspayone.com eingesehen und heruntergeladen werden kann, seine Kunden (Karteninhaber) gem. Art. 14 DSGVO transparent über die Datenverarbeitung der PAYONE zu informieren.

§ 17 DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

(1) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten. Die Vertragsparteien verpflichten sich insbesondere, die über die Kunden des Vertragspartners erhobenen und gespeicherten Daten gegen Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung zu nutzen.

(2) Der Vertragspartner hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um unbefugte Zugriffe Dritter auf die beim Vertragspartner gespeicherten Transaktionsdaten (z. B. Konto- und Kartennummern, Konto- und Karteninhaberdaten sowie Zahlungsvorgangsdaten) und die beim Vertragspartner aufbewahrten Unterlagen zu verhindern. Wenn der Vertragspartner die in Satz 1 genannten Daten nicht mehr benötigt, hat er diese von sämtlichen Datenträgern

endgültig zu löschen, so dass sie nicht mehr rekonstruiert werden können. Sofern die in Satz 1 genannten Daten bei einem vom Vertragspartner beauftragten Dritten gespeichert werden, hat der Vertragspartner den Dritten insbesondere nach Maßgabe der in diesem § 17 genannten Bestimmungen zu verpflichten.

(3) Der Vertragspartner stellt sicher, dass in seinem Einflussbereich keine Manipulation der Dateneingabe möglich ist, insbesondere keine missbräuchliche Benutzung von Datenverarbeitungseinheiten, mit denen Zahlvorgänge unter diesem Vertrag initiiert werden können, durch Firmen-angehörige oder unbefugte Personen.

(4) Vorgaben der Kartenorganisationen müssen zwingend vom Vertragspartner eingehalten werden. Der Vertragspartner erhält in Textform die Bitte, sich auf der PAYONE PCI Plattform anzumelden und dort den PCI Nachweis durch Ausfüllen eines Fragebogens bzw. durch Hochladen eines bereits vorhandenen Fragebogens zu erbringen. Allgemeine Informationen zu PCI DSS stehen unter www.bspayone.com zur Verfügung.

(5) Falls der Vertragspartner einen möglichen oder erfolgten unbefugten Zugriff auf Daten („Kompromittierung“) in seinen eigenen Systemen bemerkt oder den Verdacht oder die Kenntnis einer Kompromittierung bei von ihm mit der Speicherung, Verarbeitung oder Übermittlung von Daten beauftragten oder anderweitig die Abwicklung der Transaktionen vom Vertragspartner eingeschalteten Dritten, hat, muss der Vertragspartner PAYONE unverzüglich umgehend telefonisch und schriftlich per Fax über seine Vermutung benachrichtigen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, mit PAYONE, Dritten, wie z. B. den Clearing-partnern und ggf. den Strafverfolgungsbehörden in vollem Umfang zu kooperieren und alle Details einer möglichen oder erfolgten Kompromittierung zu klären. Insbesondere hat der Vertragspartner PAYONE Informationen über die Anzahl der betroffenen Datensätze, die Art der betroffenen Zahlungsdaten, den Zeitpunkt der möglichen Kompromittierung, den Zeitpunkt der Aufdeckung, die bereits durchgeführten Maßnahmen sowie alle weiteren Informationen, die als relevant erachtet werden, unverzüglich schriftlich nach Verdacht der Kompromittierung zu geben.

(6) Nach Erstellung eines Prüfungsberichtes hat der Vertrags-partner alle eventuell festgestellten Sicherheitsmängel zu beseitigen. Soweit die Maßnahmen des Vertragspartners aus Sicht von PAYONE nicht ausreichend sind oder der Vertrags-partner nicht kooperativ an der Klärung des Vorfalls mitarbeitet, ist PAYONE berechtigt, den Vertrag nach Maßgabe von § 15 Abs. (4) zu kündigen.

(7) PAYONE verarbeitet die beim Vertragspartner direkt erhobenen, personenbezogenen Daten zum Zwecke der der Durchführung der mit dem Vertragspartner geschlossenen Verträge und mit diesen verbundene Dienstleistungen. Weitere eigene Zwecke der Verarbeitung durch PAYONE sind Fraud Prevention, Prüfungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten, Erkennung und Vermeidung von Verstößen gegen Richtlinien oder anwendbare Nutzungsbedingungen, Bonitätsprüfungen, Schutz der eigenen IT-Infrastruktur, Verbesserung der Services durch Optimierung der Benutzerfreundlichkeit, Überprüfung der Kreditwürdigkeit und der Zahlungsfähigkeit und Werbung.

(8) Zur Erfüllung von Haupt- und Nebenleistungspflichten notwendige Verarbeitungen erfolgen auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO (Durchführung des Vertrages). Die für Fraud Prevention und Prüfungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten notwendigen Verarbeitungen erfolgen auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit c) DSGVO (Rechtliche Verpflichtung). Verarbeitungen personenbezogener Daten zum Zwecke der Werbung erfolgen ausschließlich bei zuvor durch den Betroffenen erteilter Einwilligung. Bereits erteilte Einwilligungen können durch den Betroffenen jederzeit widerrufen werden. Sonstige Datenverarbeitungen zu den genannten Zwecken erfolgen auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit f. DSGVO (berechtigtes Interesse). Das berechtigte Interesse der PAYONE ist die wirtschaftliche Absicherung, sowie die Kontrolle der Einhaltung der zwischen den Vertragspartnern geltenden Vereinbarungen.

(9) Im Wege der Verarbeitung werden die personenbezogenen Daten ganz oder teilweise auch an Banken und Finanzdienstleister, Card Schemes, Web-Crawling Dienstleister, Behörden und Auskunftsteien weitergegeben.

(10) Die Speicherdauer bemisst sich nach der Laufzeit der Verträge und den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Mit Beendigung der Verträge beginnen die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu laufen. Nach Ablauf dieser wird PAYONE die personenbezogenen Daten unaufgefordert löschen.

(11) Den Betroffenen stehen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung und/oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und das Recht auf Datenübertragbarkeit nach den Vorgaben der DSGVO zu. Im Falle einer vom Vertragspartner erteilten Einwilligung, kann diese jederzeit formlos widerrufen werden. Darüber hinaus steht den Betroffenen das Recht zur Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach den Maßgaben des Art. 77 DSGVO zu.

(12) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der PAYONE GmbH ist unter der Anschrift Daniel-Goldbach-Straße 17 - 19, 40880 Ratingen mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter privacy@bspayone.com erreichbar.

§ 18 ÄNDERUNGEN UND ERWEITERUNGEN DER BESTIMMUNGEN DES VERTRAGES

(1) Änderungen des Vertrags werden dem Vertragspartner seitens PAYONE in Textform angeboten. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen gegenüber PAYONE schriftlich widerspricht. Auf diese Genehmigungswirkung wird PAYONE den Vertragspartner in seinem Änderungsangebot besonders hinweisen. Bei Widerspruchserhebung genügt die Absendung des Widerspruchs an PAYONE innerhalb der Vier-Wochen-Frist.

(2) PAYONE kann diesen Vertrag mit einer Frist von sechs (6) Wochen im Ganzen oder teilweise in Bezug auf die von den Änderungen betroffenen Leistungen kündigen, wenn der Vertragspartner einer Änderung nach Maßgabe von Abs. (1) widerspricht.

(3) PAYONE ist berechtigt, das Portfolio an Zahlungsarten zu erweitern und zusätzliche Zahlungsarten einzuführen und dem Vertragspartner zur Nutzung über den PPS bereitzustellen. In diesem Fall wird PAYONE dem Vertragspartner ergänzende Vertragsbedingungen zur Verfügung stellen. Mit der Nutzung der zusätzlichen Zahlungsart erkennt der Vertragspartner die ergänzenden Vertragsbedingungen an.

§ 19 ABBEDINGUNG GESETZLICHER VORSCHRIFTEN

(1) Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 1 bis 12, 13 Absatz 1, 3 bis 5 und §§ 14 bis 16 EGBGB ergebenden Informationspflichten werden abbedungen.

(2) Es werden folgende weitere Vorschriften abbedungen: §§ 675 d Abs. (2) und (3); 675 f Abs. (5) Satz 2; 675 y Abs. (1), Abs. (2), Abs. (3) Satz 2 und Satz 3, Abs. (4) und Abs. (5); 676 BGB.

§ 20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

(2) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Düsseldorf.

(3) Sollte eine der jetzt oder in Zukunft in dem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Dies gilt entsprechend im Fall von Vertragslücken. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung bzw. zur Ausfüllung einer Lücke gilt eine angemessene Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was die Parteien entsprechend dem Vertragszweck gewollt hätten, wenn sie diesen Umstand bei Vertragsschluss bereits berücksichtigt hätten.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Klausel bedürfen – soweit sie nicht nach § 18 erfolgen – der Textform (einschließlich Telefax und E-Mail).

(5) Der Vertragspartner darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PAYONE auf Dritte abtreten oder verpfänden; das gilt insbesondere für Auszahlungsansprüche gegenüber PAYONE.

(6) Von diesen Vertragsbedingungen sowie den Besonderen Vertragsbedingungen des PAYONE PaymentService existieren jeweils eine deutsche und eine englische Fassung. Bei Widersprüchen und Unklarheiten geht die deutsche Fassung vor.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN ZAHLUNGSKARTEN MIT PAYONE PAYMENTSERVICE

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

Diese Besonderen Vertragsbedingungen finden Anwendung, wenn der Vertragspartner PAYONE beauftragt, die von dem Vertragspartner bei PAYONE eingereichten Transaktionen in der vereinbarten Wahrung, die mittels einer Zahlungskarte von Mastercard („Mastercard“, „Debit Mastercard“, „Maestro“) oder Visa („Visa“, „V PAY“) (zusammen: „Zahlungskarte“) (Visa Europe („Visa“) und Mastercard International Incorporated („Mastercard“) zusammen auch „Kreditkartenorganisationen“) initiiert wurden („Kartentransaktionen“), abzuwickeln und die den Kartentransaktionen zugrunde liegenden Zahlungsvorgange gema des PAYONE PaymentServices abzurechnen (Geschaftsbesorgungsvertrag im Sinne von § 675c Abs. (1) BGB).

§ 2 AKZEPTANZ VON ZAHLUNGSKARTEN DURCH DEN VERTRAGSPARTNER

(1) Eine Annahme von Zahlungskarten und die damit verbundene Abfrage der Kartendaten beim Karteninhaber darf ausschlielich zum Zwecke der Bezahlung von bereits vom Vertragspartner gelieferten oder noch zu liefernden Waren und bereits erbrachten bzw. noch zu erbringenden Leistungen erfolgen. Der Vertragspartner ist zur Akzeptanz von Zahlungskarten nicht verpflichtet.

(2) Last der Vertragspartner die Zahlung mittels Zahlungskarten zu, verpflichtet er sich, den betreffenden in- und auslandischen Karteninhabern alle beim Vertragspartner angebotenen Waren oder Leistungen nicht zu hoheren Preisen und nicht zu ungunstigeren Bedingungen bargeldlos anzubieten bzw. zu verkaufen wie Karteninhabern, die mittels anderer Zahlungsarten bezahlen. Der Vertragspartner wird insbesondere keine zusatzlichen Kosten berechnen und keine Sicherheiten verlangen („No-Surcharge“-Grundsatz). Abweichend hiervon ist der Vertragspartner nur berechtigt, fur Zahlungen mittels Zahlungskarten von Mastercard einen Zuschlag zu verlangen, wenn hierber eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit PAYONE geschlossen wurde. Das Recht des Vertragspartners, dem Karteninhaber fur die Nutzung eines bestimmten Zahlungs-instruments (z. B. eine bestimmte Kreditkarte) eine Ermaigung oder einen anderweitigen Anreiz anzubieten, bleibt unberhrt.

(3) Der Vertragspartner darf die Akzeptanz von Zahlungskarten nicht von einem Mindest- oder Hochstbetrag abhangig machen. Der Vertragspartner muss alle gultigen und zulassigen Zahlungskarten gleichberechtigt zu den weiteren vom Vertragspartner angebotenen Zahlungsarten akzeptieren.

(4) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen mittels Zahlungskarten zuzulassen, wenn

- a. mit der Zahlungskarte eine bereits bestehende berfallige Forderung oder ein nicht honorierter Scheck bezahlt werden soll; oder
- b. aufgrund der Begleitumstand der Kartenzahlung der Vertragspartner Zweifel an der Berechtigung des Karteninhabers zur Nutzung der Zahlungskarte haben musste. Derartige Zweifel mussen insbesondere bestehen:
 - (i) wenn der Gesamtbetrag des Kartenumsatzes auf Wunsch des Karteninhabers auf mehrere Zahlungskarten aufgeteilt werden soll; oder
 - (ii) wenn der Karteninhaber bereits bei Vorlage der Kreditkarte mogliche Probleme bei der Akzeptanz der Kreditkarte ankundigt.
- c. der Karteninhaber dem Vertragspartner die Zahlungskarte physisch vorlegt.

§ 3 EINREICHUNGSGRUNDSATZE

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet einen Kartenumsatz erst dann einzureichen, wenn die dem Kartenumsatz zugrundeliegende Ware oder Dienstleistung an den Karteninhaber geliefert oder erbracht worden ist oder der Karteninhaber einer standig wiederkehrenden Belastung seines Kartenkontos zugestimmt hat.

(2) Der Vertragspartner hat bei jeder Bestellung im Fernabsatz vor Einreichung der Transaktionsdaten bei PAYONE die Kartennummer und Gultigkeitsdauer der Zahlungskarten einschlielich der Kartenprufnummer (CVC bzw. CVV) elektronisch zu erfassen.

(3) Nach erfolgreicher Autorisierung hat der Vertragspartner unverzuglich samtliche elektronisch gespeicherten Kartendaten zu loschen. Die Kreditkartennummer (PAN) und die Kartenprufnummer (Card Verification Code (CVC2), Card Verification Value (CVV2)) durfen zu keinem Zeitpunkt elektronisch gespeichert werden, auch wenn diese Daten verschlusselt werden.

(4) Der Vertragspartner wird im Falle einer Reservierung den Karteninhaber uber den Betrag informieren, den der Vertragspartner auf der Zahlungskarte des Kunden reserviert. Der Vertragspartner wird Reservierungen stornieren, wenn es im Nachgang zu keiner Buchung des Kartenumsatzes kommt.

(5) Sofern eine Transaktion/Autorisierung mit einer Mastercard-Karte nicht als Reservierung gekennzeichnet wird, obwohl diese ansonsten die nachfolgenden Anforderungen einer Reservierung erfullt, entrichtet der Vertragspartner an PAYONE fur diesen Kartenumsatz eine zusatzlich Gebuhr („Mastercard Processing Integrity-Fee“) nach Magabe des geltenden Preis- und Leistungsverzeichnisses. Die Anforderungen einer Reservierung in diesem Sinne lauten:

- a. Verbuchung spater als drei Werktage nach Autorisierungseinholung und/oder
- b. Autorisierungs- und Transaktionsbetrag stimmen nicht uberein und/oder
- c. Autorisierungs- und Transaktionswahrung stimmen nicht uberein.

Der Vertragspartner entrichtet ferner die Mastercard Processing Integrity Fee an PAYONE, wenn der Vertragspartner eine Transaktion/Autorisierung storniert hat, welche nicht ausdrucklich als Reservierung gekennzeichnet ist.

(6) Bietet der Vertragspartner gegenuber den Karteninhabern fur bestimmte Kartentypen ein spezielles Sicherheitsverfahren an (z.B. „3-D Secure“), ist er verpflichtet, die betreffenden Transaktionen unter Verwendung der vorgegebenen Anforderungen (z. B. vorgeschriebene Verwendung von Logos etc.) ausschlielich uber die PAYONE Plattform an PAYONE weiterzuleiten.

(7) PAYONE wird im Falle eines Gutschriftauftrages den betreffenden Kartenemittenten im Namen des Vertragspartners beauftragen, dem Karteninhaber den Betrag des Kartengutschriftbeleges gutschreiben; der Vertragspartner bevollmachtigt PAYONE hiermit entsprechend. Bei bereits geleisteter Zahlung ist PAYONE zur Ruckbelastung berechtigt.

(8) Der Vertragspartner hat die Logos, die auf die Akzeptanz der Zahlungskarten hinweisen sowie ggf. die Logos der Autorisierungsverfahren „Mastercard SecureCode“ „Maestro SecureCode“ und „Verified by Visa“, auf seiner Internetseite, insbesondere auf den Bezahseiten, entsprechend der Vorgaben der Kartenorganisationen deutlich sichtbar zu machen.

§ 4 AUTORISIERUNG VON KARTENTRANSAKTIONEN

Der Vertragspartner ist verpflichtet, fur jeden Kartenumsatz unabhangig von seiner Hohe uber die PAYONE Plattform eine elektronische Autorisierung durchzufuhren. Eine erfolgreiche Autorisierung bestatigt, dass im Zeitpunkt der Autorisierung die Zahlungskarte im Geltungsbereich des Vertrags keinen Beschrankungen unterliegt und dass die Zahlungskarte nicht durch Sperrlisten von Mastercard oder Visa oder auf sonstige Weise, etwa durch den Kartenemittenten, fur ungultig erklart worden ist. Mit der als erfolgreich bestatigten Autorisierung ist keine Zahlungszusage von PAYONE verbunden. PAYONE bleibt insbesondere zur Ruckbelastung eines Kartenumsatzes berechtigt, soweit die Voraussetzungen hierfur vorliegen.

§ 5 MERCHANT CATEGORY CODES

Auf der Grundlage der vom Vertragspartner gemachten Angaben uber sein Produktsortiment weist PAYONE dem Vertragspartner eine oder mehrere Vertragspartnerkategorien zu, denen jeweils bestimmte Merchant Category Codes (MCC) entsprechen. Die Zuweisung der jeweiligen Vertragspartnerkategorie steht im billigen Ermessen von PAYONE und erfolgt unter Berucksichtigung der weltweit geltenden Regularien von Mastercard und Visa. PAYONE steht es frei, die Vertragspartnerkategorien jederzeit zu andern, wenn und soweit PAYONE dies aufgrund einer erneuten Prufung des Vertragspartners und unter Berucksichtigung der berechtigten Interessen des Vertragspartners fur erforderlich halt.

§ 6 PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS

(1) Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass er wahrend der Vertragslaufzeit die gultigen Regularien der Kartenorganisationen an die Aufnahme neuer Vertragspartner und deren Akzeptanz von Zahlungskarten fortlaufend erfullt und einhalt. Der Vertragspartner wird Regelungen und/oder Verfahrensbestimmungen und/oder sonstige Vorgaben der Kartenorganisationen nach Mitteilung durch PAYONE innerhalb der von PAYONE bzw. einer Kartenorganisation vorgegebenen angemessenen Frist beachten und umsetzen.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Fall einer Reklamation eines Kartenumsatzes durch den berechtigten Karteninhaber oder durch das kartenausgebende Institut die Erfullung aller in § 2 Abs. (4) a bis c und § 8 dieser Vertragsbedingungen sowie die in § 2 Abs. (9) a bis e Allgemeine Vertragsbedingungen genannten Bedingungen, soweit die Erfullung in seiner Betriebssphere oder in der Betriebssphere seiner Erfullungshelfen liegt, gegenuber PAYONE schriftlich nachzuweisen. PAYONE ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Erfullung der unter § 2 Abs. 4 a bis c und § 9 dieser Vertragsbedingungen sowie die in § 2 Abs. (9) a bis e Allgemeine Vertragsbedingungen genannten Bedingungen vor der Zahlung des Kartenumsatzes an den Vertragspartner zu prufen.

(3) PAYONE steht ein Leistungsverweigerungsrecht gegenuber dem Vertragspartner zu, sobald der jahrliche Kreditkartenumsatz des Vertragspartners mehr als die in den jeweils aktuell geltenden Grenzen der von den Kartenorganisationen fur Payment Facilitatoren bzw. Internet Payment Service Provider (IPSP) spezifizierten Limits ubersteigt. Nach uberschreiten dieses Limits ist der Vertragspartner verpflichtet, direkt bei einem Acquirer einen neuen Akzeptanzvertrag abzuschlieen. PAYONE wird ihn diesbezuglich unterstutzen. Weitergehende Anspruche des Vertragspartners bestehen nicht.

(4) Sofern Partnerprogramme („Affiliates“) durch den Vertragspartner genutzt werden, die potentielle Kunden zu Internetseiten Dritter leiten, sind diese auf der Seite zu veroffentlichen, soweit es sich nicht um regulare Marketingmanahmen wie z. B. Online-Marketing handelt.

§ 7 EINHALTUNG DES PCI DSS UND ZERTIFIZIERUNG

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die jeweils geltenden Regelungen

- des Payment Card Industry Data Security Standards („PCI DSS“),
- des Mastercard-Side-Data-Protection-Programms („SDP-Programm“) und
- des Visa-Account-Information-Security-Programms („AIS-Programm“)

wahrend der gesamten Vertragslaufzeit vollstandig einzuhalten und diese

ununterbrochen durch entsprechende Rezertifizierung aufrechtzuerhalten („PCI Konformität“). Insbesondere muss er diese Regelungen bei der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von Kartendaten einhalten. PAYONE stellt dem Vertragspartner jederzeit auf Verlangen, Informationen zum PCI DSS, dem SDP-Programm und dem AIS-Programm zur Verfügung.

(2) Der Vertragspartner ist nach dem PCI DSS verpflichtet, einen Self-Assessment Questionnaire (Selbstauskunfts-Fragebogen, SAQ) vollständig auszufüllen und PAYONE unverzüglich zur Verfügung zu stellen. PAYONE wird ihn hinsichtlich der Auswahl des für ihn einschlägigen SAQ unterstützen.

(3) Sofern es die Einordnung des PCI Levels des Vertragspartner nach den aktuell gültigen PCI Standards erfordert, ist er verpflichtet, auf eigene Kosten:

- a. einen vierteljährlichen Sicherheitsscan durch einen vom PCI Security Standards Council (PCI SSC) zugelassenen Anbieter (Approved Scanning Vendor, ASV) durchzuführen und die Ergebnisse (Scan Report) unmittelbar PAYONE zur Verfügung zu stellen.
- b. die PCI Konformität ggf. auch von einem durch den PCI SSC akkreditierten Prüfer (Qualified Security Assessor, QSA) feststellen zu lassen.

(4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, PAYONE gültige und aktuelle Nachweise über eine erfolgreiche bzw. in der Umsetzung befindliche PCI Zertifizierung (Konformitäts-bescheinigung) unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(5) Approved Scanning Vendors (ASV) und Qualified Security Assessors (QSA) können auf der Internetseite des PCI SSC (<https://de.pcisecuritystandards.org>) vom Vertragspartner eingesehen werden. Auf Anfrage stellt PAYONE dem Vertragspartner eine Liste akkreditierter Anbieter zur Verfügung.

(6) Zeigt eine Kartenorganisation den Verdacht einer Datenkompromittierung an, ist PAYONE und der Vertragspartner verpflichtet sich gegenseitig unverzüglich zu unterrichten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, ein von den Kartenorganisationen zugelassenes Prüfunternehmen mit der Erstellung eines PCI-Prüfberichtes zu beauftragen. Hierbei wird geprüft, ob die PCI-Vorgaben durch den Vertragspartner eingehalten und ob Kartendaten in den Systemen des Vertragspartners oder seiner von ihm beauftragten Unternehmen von Dritten kompromittiert wurden.

(7) Der Vertragspartner darf keine Authentifizierungsdaten (Vollständige Magnetstreifendaten, CAV2/CVC2/ CVV2/CID, PIN/PIN-Block) nach der jeweiligen Autorisierung einer Kartentransaktion speichern.

(8) Unabhängig davon, ob der Vertragspartner selbst Kartendaten speichert, verarbeitet und/oder übermittelt, hat er während der gesamten Vertragslaufzeit sicherzustellen, dass alle von ihm mit der Speicherung, Verarbeitung oder Übermittlung von Kartendaten beauftragten oder anderweitig in die Abwicklung der Kartentransaktionen vom Vertragspartner eingeschalteten Dritten, die Anforderungen nach Absatz (1) einhalten. Zudem hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass diese Dritten während der gesamten Vertragslaufzeit eine den Anforderungen des PCI DSS in der jeweils geltenden Fassung entsprechende PCI Zertifizierung besitzen und die sonstigen Regularien der Kartenorganisationen einhalten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, PAYONE gültige und aktuelle Nachweise der PCI Zertifizierungen dieser Dritten unverzüglich auf Anfrage von PAYONE zur Verfügung zu stellen. Zudem hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass die von ihm mit der Speicherung, Verarbeitung oder Übermittlung von Kartendaten beauftragten oder anderweitig in die Abwicklung der Kartentransaktionen vom Vertragspartner eingeschalteten Dritten PAYONE ihren Verdacht oder Kenntnis hinsichtlich einer Kompromittierung von Kartendaten in ihren Systemen auch umgehend schriftlich mitteilen und in vollem Umfang mit PAYONE, den Kartenorganisationen und den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren und alle Details einer möglichen oder erfolgten Kompromittierung von Kartendaten zu klären.

§ 8 BESONDERE KÜNDIGUNGSRECHTE UND LEISTUNGSVERWEIGERUNGSRECHTE

(1) Ein wichtiger Grund im Sinne von § 15 Abs. (4) der Allgemeinen Vertragsbedingungen PAYONE PaymentService, der PAYONE zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, liegt vor, wenn der Vertragspartner wesentliche Pflichten aus diesen Besonderen Vertragsbedingungen PPS Zahlungskarte verletzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- a. der Vertragspartner wiederholt oder in erkennbarer Absicht die Autorisierung von Kartenumsätzen anfragt, für die nach § 2 Abs. (4) keine Akzeptanzberechtigung des Vertragspartners besteht; oder
- b. der Vertragspartner der Aufforderung von PAYONE, sich innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend den Vorgaben von PCI DSS gemäß § 7 registrieren zu lassen oder der Pflicht zur laufenden Aufrechterhaltung der Registrierung, nicht nachkommt; oder
- c. der Vertragspartner gegen die Regularien der Kartenorganisationen verstößt; oder
- d. der Vertragspartner in einem Strafprogramm der Kartenorganisationen auffällig wird oder Strafzahlungen seitens der Kartenorganisation gegen den Vertragspartner oder gegen PAYONE bezogen auf den Vertragspartner verhängt oder angedroht werden; oder
- e. der Anteil der vom Karteninhaber eingegangenen reklamierten Kartenumsätze (Chargebacks) 1 % übersteigt, bezogen auf die Gesamtanzahl der Transaktionen der jeweiligen Zahlungskarte in einer Woche oder einem Kalendermonat, oder die Gesamthöhe der Chargebacks aller Zahlungskarten 5.000 € pro Monat übersteigt; oder

- f. der Anteil, der durch den Vertragspartner eingereichten Kartenumsätze mit gestohlenen/gefälschten Zahlungs-karten im Verhältnis zu allen mit der jeweiligen Zahlungskarte gemachten Umsätzen (Fraud-to-Sales Ratio/ Betrugsrate) über einen Bemessungszeitraum von einem Kalendermonat 1 % übersteigt; oder
- g. die Höhe und Anzahl, der von dem Vertragspartner angefragten und von PAYONE abgelehnten Autorisierungs-anfragen in einer solchen Anzahl und Höhe vorliegen, dass ein Festhalten von PAYONE an dem Vertrag unmöglich ist.

(2) Ergänzend gelten die Kündigungsregelungen nach § 15 der Allgemeinen Vertragsbedingungen PAYONE PaymentService.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN ONLINE-ÜBERWEISUNG MIT PAYONE PAYMENTSERVICE

Diese Besonderen Vertragsbedingungen finden Anwendung, wenn der Vertragspartner und PAYONE die Abwicklung von Zahlungen mittels der Zahlungsart „Sofort“ (siehe § 1), „giropay“ (siehe § 2) oder „eps“ (siehe § 3) über den PAYONE PaymentService („PPS“) vereinbart haben.

§ 1 BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN „SOFORT“

- (1) Leistungsgegenstand
 - a. PAYONE hat Zahlungen, die mittels der in Ziffer 2 näher erläuterten Zahlungsart „Sofort“ über den PPS erfolgen und die auf dem hierfür vorgesehenen Bankkonto von PAYONE eingehen, im Auftrag des Vertragspartners entgegenzunehmen und dem Vertragspartner nach Maßgabe der Allgemeinen Vertragsbedingungen des PPS verfügbar zu machen und auszuzahlen.
 - b. PAYONE hat die Informationen über den Eingang des Überweisungsauftrags nach Maßgabe von Ziffer 2 a an den Vertragspartner weiterzuleiten. Nicht Gegenstand der von PAYONE zu erbringenden Leistungen im Rahmen der Abwicklung von Überweisungen in der Zahlungsart „Sofort“ ist die Abgabe von Garantieerklärungen.
- (2) Funktionsweise der Zahlungsart „Sofort“
 - a. „Sofort“ ist ein bankenunabhängiges Online-Überweisungsverfahren, bei der der Kunde des Vertragspartners die zur Überweisung notwendigen Daten (insb. Angabe der Konto-Verbindung und Authentifizierungsdaten seines Online-Bankings) eingibt und damit eine Überweisung von seinem Girokonto initiiert. Der Kunde des Vertragspartners wird im Anschluss daran auf eine Internetseite der Sofort GmbH (Teil der Klarna Group) weitergeleitet. Auf dieser Seite wird dem Kunden des Vertragspartners ein Überweisungsformular bereitgestellt, über welches der Kunde durch Eingabe seiner persönlichen Authentifizierungsdaten seines Online-Bankings eine Überweisung zugunsten eines PAYONE Kontos tätigt. Über die mittels einzelner durchgeführter Transaktionen per „Sofort“ wird dem Vertragspartner von PAYONE eine elektronische Zahlungsbestätigung übermittelt.
 - b. Die Möglichkeit einen bereits erteilten Überweisungsauftrag zu widerrufen, richtet sich allein nach den Vertragsbedingungen des Kredit- bzw. des Zahlungsinstituts des Kunden des Vertragspartners. Hierauf hat PAYONE keinen Einfluss und kann auch zukünftige Änderungen nicht verhindern.
 - c. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass mittels „Sofort“ Überweisungsvorgänge über die meisten gängigen Kredit- bzw. Zahlungsinstitute der von „Sofort“ und PAYONE unterstützen Länder abgewickelt werden können. PAYONE kann nicht sicherstellen, dass ein Kunde des Vertragspartners von jedem Bankkonto aus eine Überweisung tätigen kann. Darüber hinaus übernimmt PAYONE keine Gewähr, dass über einzelne Kredit- bzw. Zahlungsinstitute, über die derzeit mit der Zahlungsart „Sofort“ eine Transaktion durchgeführt werden kann, in Zukunft auch nutzbar ist. Des Weiteren haftet PAYONE außerhalb ihrer Verantwortungssphäre nicht für missbräuchliche Verwendungen von Authentifizierungsdaten durch den Kunden des Vertragspartners oder Dritte.

§ 2 BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN „GIROPAY“

- (1) Leistungsgegenstand
 - a. PAYONE hat Zahlungen, die mittels der in Ziffer 2 näher erläuterten Zahlungsart „giropay“ über PPS erfolgen und die auf dem hierfür vorgesehenen Bankkonto von PAYONE eingehen, im Auftrag des Vertragspartners entgegenzunehmen und dem Vertragspartner nach Maßgabe der Allgemeinen Vertragsbedingungen PPS verfügbar zu machen und auszuzahlen.
 - b. PAYONE verpflichtet sich zu den weiteren Leistungen:
 - (i) die durch Auswählen der Zahlungsart „giropay“ auf der Internetseite des Vertragspartners ausgelöste Mitteilung eines Kunden eines Instituts, der eine Zahlung an den Vertragspartner durch giropay-Überweisung bewirkt oder bewirken möchte („giropay-Institutskunde“), vom Vertragspartner entgegenzunehmen und über das Unternehmen, das giropay betreibt und über das PAYONE an das giropay-System angeschlossen ist (giropay-Betreiber), an das jeweilige an giropay angeschlossene Kreditinstitute, an das der Auftrag für giropay-Überweisungen erteilt wird (giropay-Institut) weiterzuleiten;
 - (ii) in einem Garantiefall, die aufgrund in Ziffer 3 geregelten Garantie („giropay-Institutsgarantie“) an PAYONE geleistete Zahlung des giropay-Instituts, an den Vertragspartner weiterzuleiten.

PAYONE haftet nicht für die Erfüllung der Institutsgarantie durch das giropay-Institut.

(2) Funktionsweise der Zahlungsart „giropay“

Giropay ist ein Online-Überweisungsverfahren von deutschen Banken, bei dem automatisiert die Empfänger- und Verwendungszweckangaben für eine Online-Überweisung in die Online-Banking-Maske des teilnehmenden giropay-Institut seines Kunden eingetragen werden. Nachdem der Kunde die Bankleitzahl bzw. BIC seines giropay-Instituts angegeben hat, wird er automatisch zur Login-Seite seines giropay-Instituts weitergeleitet, wo er sich unter Angabe seiner Authentifizierungsdaten einloggt. Nach erfolgreichem Login erscheint eine Online-Überweisungsmaske, in welcher bestimmte Datenfelder nicht mehr veränderbar sind (u.a. Empfänger- u. Verwendungszweck). Durch Eingabe einer TAN autorisiert der Kunde des Vertragspartners die Zahlung und schließt den Zahlungsvorgang damit ab.

- (3) giropay-Institutsgarantie
 - a. An giropay sind auf der einen Seite giropay-Institute als Garantiegeber und auf der anderen Seite giropay-Betreiber angeschlossen. Die giropay-Institutsgarantie ist die Garantie eines giropay-Instituts dafür, dass ein Überweisungsauftrag, der über giropay an das giropay-Institut übermittelt wird und bei dem PAYONE eine positive Rückmeldung über die erfolgreiche Ausführung des Online-Überweisungsvorgangs erhalten hat, tatsächlich durch Zahlung des giropay-Instituts in voller Höhe (oder in Höhe des unter Ziffer 3 Abs. (4) genannten Höchstbetrages) und innerhalb der gesetzlichen Frist auf das in dem Überweisungsauftrag bezeichneten Konto gutgeschrieben wird.
 - b. PAYONE wird die giropay-Institutsgarantie in einer von PAYONE im billigen Ermessen für geeignet angesehenen Weise vereinbaren. Die Verpflichtung von PAYONE beschränkt sich im Übrigen darauf, eine bei PAYONE tatsächlich eingegangene Zahlung, die unter der giropay-Institutsgarantie in Bezug auf eine giropay-Überweisung an den Vertragspartner geleistet wird, an den Vertragspartner weiterzuleiten.
 - c. Die giropay-Garantie ist unbedingt und unwiderruflich und gilt im Falle einer positiven Rückmeldung über die Durchführung einer giropay-Überweisung unabhängig davon, ob der betreffende Überweisungsauftrag wirksam war oder gekündigt wurde oder wird.
 - d. Die giropay-Institutsgarantie wird von dem giropay-Institut gegenüber PAYONE abgegeben und gilt im Innenverhältnis zu Gunsten des Vertragspartners.
 - e. Die giropay-Institutsgarantie ist in jedem Fall beschränkt auf einen Höchstbetrag von 10.000 € pro Überweisungsauftrag, auch wenn der jeweilige Überweisungsauftrag auf einen höheren Betrag lautet.
 - f. Erhält der Vertragspartner nach Übermittlung der in Ziffer 1 Abs. (2) a. beschriebenen Mitteilung keine oder keine positive Rückmeldung von PAYONE, gilt die giropay-Institutsgarantie als abgelehnt.
- (4) giropay-Garantiefall und giropay-Garantieanfrage
 - a. In dem Fall, dass trotz positiver Rückmeldung ein giropay-Überweisungsauftrag nicht ausgeführt wird, sodass der Zahlungsbetrag nicht dem angegebenen Bankkonto von PAYONE gutgeschrieben wird („giropay-Garantiefall“), ist der Vertragspartner verpflichtet, den Zahlungsanspruch aus der giropay-Institutsgarantie innerhalb von einer (1) Wochen nach Eingang der positiven Rückmeldung in Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen wie folgt geltend zu machen:
 - (i) der garantierte Transaktionsbetrag ist innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nicht auf dem Empfängerkonto eingegangen ist; und
 - (ii) das Transaktionsdatum nicht älter als vier (4) Wochen ist; und
 - (iii) eine schriftliche Anzeige per Mail des Vertragspartners, dass ein Garantiefall vorliegt an die folgende Adresse: support@bspayone.com inklusive der von PAYONE vergebenen Transaktionsreferenz, Transaktionsdatum und Betrag PAYONE vorliegt
 - b. PAYONE wird nach Erhalt der Informationen gemäß Ziffer 4 Abs. (1) diese unverzüglich an das giropay-Institut übermitteln.
 - c. Sofern es sich um eine berechtigte giropay-Garantieanfrage handelt, wird das jeweilige giropay-Institut den Überweisungsauftrag ausführen und PAYONE den Betrag der beanstandeten giropay-Überweisung gutschreiben. Eine „berechtigte giropay-Garantieanfrage“ liegt dann vor, wenn der Vertragspartner ein tatsächliches und berechtigtes Interesse daran hat, eine entsprechende giropay-Garantieanfrage an PAYONE zu übermitteln. Der Vertragspartner trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen dieses Interesses. Im Falle einer nicht berechtigten giropay-Garantieanfrage, erfolgt keine Zahlung an den Vertragspartner.
 - d. Sind unter Ziffer 4 Abs. (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Vertragspartner die giropay-Institutsgarantie nicht mehr geltend machen. Wird der geltend gemachte giropay-Garantiefall trotzdem durch PAYONE zur Bearbeitung angenommen, ist PAYONE berechtigt, ein vom giropay-Betreiber erhobenes Bearbeitungsentgelt an den Vertragspartner weiterzubelasten.
- (5) Weitere Pflichten des Vertragspartners
 - a. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Zahlungsart giropay nur so anzubieten, dass Transaktionen an alle an das giropay-System angebundenen giropay-Institute möglich sind. Ein Ausschluss einzelner giropay-Institute ist nicht zulässig.
 - b. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Zahlungsart giropay ohne die Erhebung von zusätzlichen Gebühren anzubieten.
 - c. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung seines Bestellprozesses keine weiteren Konto- o. Authentifizierungsdaten des Kunden des Vertragspartners abzufragen mit Ausnahme des Bank Identification Code (BIC).
 - d. Sofern der Vertragspartner weitere Kundeninformationen abfragen möchte (insbesondere Kundename, IBAN etc.), ist der Vertragspartner verpflichtet, gegenüber dem Kunden deutlich zu machen, dass die Angabe der weiteren Kundeninformationen im Rahmen des giropay-Bezahlvorgangs freiwillig erfolgt. Zudem muss der Vertragspartner im Falle der Abfrage weiterer Kundeninformationen, einen jederzeit aufrufbaren, verständlichen und klar erkennbaren Hinweistext, der die Abfrage erläutert, veröffentlichen.

- e. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seinen Bestellprozess und seinen Internetauftritt so auszugestalten, dass sich der Kunde bei Beauftragung der giropay-Überweisung zweifelsfrei auf der Online-Banking-Seiten seines Instituts befindet und dies über die Anzeige der Instituts-URL in der Adresszeile des Browsers und die Überprüfung des Sicherheitszertifikats erkennen kann.
- f. Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, bei der Einbindung der Zahlungsart giropay keine Iframes zu verwenden. Unter „Iframes“ ist eine Technologie zu verstehen, mittels derer Internetinhalte in das Internetangebot des Vertragspartners eingebunden werden, ohne dass für den Nutzer des Internetangebots erkennbar ist, dass es sich nicht eigene Inhalte des Vertragspartners handelt.
- g. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass er während der Vertragslaufzeit die gültigen Regularien von giropay fortlaufend erfüllt und einhält. Auf Nachfrage wird PAYONE diese dem Vertragspartner zur Verfügung stellen.

§ 3 BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN „EPS“

(1) Leistungsgegenstand

- a. PAYONE hat Zahlungen, die mittels der in Ziffer 2 näher erläuterten Zahlungsart „eps“ über den PPS erfolgen und die auf dem hierfür vorgesehenen Bankkonto von PAYONE eingehen, im Auftrag des Vertragspartners entgegenzunehmen und dem Vertragspartner nach Maßgabe der Allgemeinen Vertragsbedingungen des PPS verfügbar zu machen und auszuführen.
- b. Des Weiteren verpflichtet sich PAYONE zu der weiteren Leistung:
 - (i) die Weiterleitung der Information über den Eingang des „eps“ Überweisungsauftrages nach Maßgabe von Ziffer 2 a an den Vertragspartner.

Nicht Gegenstand der von PAYONE zu erbringenden Leistungen im Rahmen der Abwicklung von Überweisungen in der Zahlungsart „eps“ ist die Abgabe von Garantieerklärungen.

(2) Funktionsweise der Zahlungsart „eps“

- a. eps ist eine Online-Überweisung nach dem eps e-payment standard in Österreich. Bei dieser Zahlungsart werden automatisiert Empfänger- und Verwendungszweckangaben für eine Online-Überweisung in die Online-Banking-Maske des Kunden des Vertragspartners eingetragen. Nachdem der Kunde die Bankleitzahl bzw. BIC seines Kredit- bzw. Zahlungsinstituts angegeben hat, wird er automatisch zur Login-Seite seines Kredit- bzw. Zahlungsinstituts weitergeleitet, wo er sich unter Angabe seiner Authentifizierungsdaten einloggt. Nach erfolgreichem Login erscheint eine Online-Überweisungsmaske.

Durch Eingabe einer TAN autorisiert der Kunde des Vertragspartners die Zahlung und schließt den Zahlungsvorgang damit ab. Über die einzelnen durchgeführten „eps Online-Überweisungen“ wird dem Vertragspartner durch PAYONE eine elektronische Zahlungsbestätigung übermittelt.

- b. Die Möglichkeit einen bereits erteilten Überweisungsauftrag zu widerrufen, richtet sich allein nach den Vertragsbedingungen des Kredit- bzw. Zahlungsinstituts des Kunden des Vertragspartners. Hierauf hat PAYONE keinen Einfluss und kann auch zukünftige Änderungen nicht verhindern.
- c. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass derzeit Überweisungsvorgänge über die gängigen Kredit- bzw. Zahlungsinstitute in Österreich abgewickelt werden können. PAYONE kann nicht sicherstellen, dass ein Kunde des Vertragspartners von jedem Bankkonto in Österreich eine Überweisung vornehmen kann. Darüber hinaus übernimmt PAYONE keine Gewähr, dass über einzelne Kredit- bzw. Zahlungsinstitute, über die derzeit mit der Zahlungsart „eps“ eine Transaktion durchgeführt werden kann, in Zukunft auch nutzbar ist.

(3) Weitere Pflichten des Vertragspartners

- a. Der Vertragspartner wird in seinem Webshop bei den Zahlungsoptionen für den Käufer die Wahlmöglichkeit „eps Online-Überweisung“ anbieten. Als zusätzliche Kennzeichnung kann der Vertragspartner statt „eps“ auch das „eps“-Logo hinzufügen. In einem zweiten Schritt wird dem Kunden des Vertragspartners dann eine Wahlmöglichkeit für alle Kredit- bzw. Zahlungsinstitute, die an „eps“ angebunden sind („eps-Banken“) angeboten werden. Dabei kann die Kennzeichnung auch mittels Logo der „eps“-Banken bzw. Logo der Produkte erfolgen.
- b. Der Vertragspartner wird, entweder direkt bei der auf der Bestellseite seines Webshops angebotenen Wahlmöglichkeit für „eps-Online-Überweisung“ oder an anderer Stelle seiner Internetseite, in deutlich erkennbarer und leicht zugänglicher Form, den Kunden darauf hinweisen, dass der von ihm mittels „eps Online-Überweisung“ erteilte Auftrag zur Überweisung des Kaufpreis für die im Webshop bestellten Waren unwiderruflich ist.
- c. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass gemäß den geltenden Bestimmungen des österreichischen Glücksspielgesetzes die Entgegennahme von Einsätzen für ausländische Glücksspiele sowie die Weiterleitung solcher Einsätze aus dem Inland verboten ist und mit Geldstrafen geahndet werden können. Der Vertragspartner bestätigt und verpflichtet sich gegenüber PAYONE ausdrücklich, dass er das vorgenannte Verbot einhalten wird. Bei einem Verstoß des Vertragspartners gegen vorgenanntes Verbot ist PAYONE berechtigt eine Kündigung im Sinne von § 15 Abs. (4) der Allgemeinen Vertragsbedingungen PPS auszusprechen. Sollte PAYONE aufgrund der Verletzung der vorgenannten Bestimmung durch den Vertragspartner von Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt der Vertragspartner PAYONE von sämtlichen Ansprüchen frei und tritt an seiner Stelle in allfällige eingeleitete Verfahren ein.

§ 4 BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN „IDEAL“

(1) Leistungsgegenstand

- a. PAYONE hat Zahlungen, die mittels der in Ziffer 2 näher erläuterten Zahlungsart „iDEAL“ über den PPS erfolgen und die auf dem hierfür vorgesehenen Bankkonto von PAYONE eingehen, im Auftrag des Vertragspartners entgegenzunehmen und dem Vertragspartner nach Maßgabe der Allgemeinen Vertragsbedingungen des PPS verfügbar zu machen und auszuführen.
- b. Des Weiteren verpflichtet sich PAYONE zu der weiteren Leistung:
 - (i) die durch Auswählen der Zahlungsart „iDEAL“ auf der Internetseite des Vertragspartners ausgelöste Mitteilung eines Kunden eines Instituts, der eine Zahlung an den Vertragspartner durch iDEAL-Überweisung bewirkt oder bewirken möchte („iDEAL-Institutskunde“), vom Vertragspartner entgegenzunehmen und über das Unternehmen, das iDEAL betreibt und über das PAYONE an das iDEAL-System angeschlossen ist (iDEAL-Betreiber), an das jeweilige an iDEAL angeschlossene Kreditinstitute, an das der Auftrag für iDEAL-Überweisungen erteilt wird (iDEAL-Institut) weiterzuleiten;
 - (ii) in einem Garantiefall, die aufgrund in Ziffer 3 geregelten Garantie („iDEAL-Institutsgarantie“) an PAYONE geleistete Zahlung des iDEAL-Instituts, an den Vertragspartner weiterzuleiten.

PAYONE haftet nicht für die Erfüllung der iDEAL-Instituts-garantie durch das iDEAL-Institut.

(2) Funktionsweise der Zahlungsart „iDEAL“

iDEAL ist ein Online-Überweisungsverfahren von niederländischen Banken, bei dem automatisiert die Empfänger- und Verwendungszweckangaben für eine Online-Überweisung in die Online-Banking-Maske des teilnehmenden iDEAL-Instituts seines Kunden eingetragen werden. Nachdem der Kunde die Bankleitzahl bzw. BIC seines iDEAL-Instituts angegeben hat, wird er automatisch zur Login-Seite seines iDEAL-Instituts weitergeleitet, wo er sich unter Angabe seiner Authentifizierungsdaten einloggt. Nach erfolgreichem Login erscheint eine Online-Überweisungsmaske, in welcher bestimmte Datenfelder nicht mehr veränderbar sind (u.a. Empfänger- u. Verwendungszweck). Durch Eingabe einer TAN autorisiert der Kunde des Vertragspartners die Zahlung und schließt den Zahlungsvorgang damit ab.

(3) iDEAL-Institutsgarantie

- a. Die iDEAL-Institutsgarantie ist die Garantie eines iDEAL-Instituts dafür, dass ein Überweisungsauftrag, der über iDEAL an das iDEAL-Institut übermittelt wird und bei dem PAYONE eine positive Rückmeldung über die erfolgreiche Ausführung des Online-Überweisungsvorgangs erhalten hat, tatsächlich durch Zahlung des iDEAL-Instituts in voller Höhe auf das in dem Überweisungsauftrag bezeichneten Konto gutgeschrieben wird.
- b. Die Verpflichtung von PAYONE beschränkt sich im Übrigen darauf, eine bei PAYONE tatsächlich eingegangene Zahlung, die unter der iDEAL-Institutsgarantie in Bezug auf eine iDEAL-Überweisung an den Vertragspartner geleistet wird, an den Vertragspartner weiterzuleiten.
- c. Die iDEAL-Garantie ist unbedingt und unwiderruflich und gilt im Falle einer positiven Rückmeldung über die Durchführung einer iDEAL-Überweisung.
- d. Die iDEAL-Institutsgarantie wird von dem iDEAL-Institut gegenüber PAYONE abgegeben und gilt im Innenverhältnis zu Gunsten des Vertragspartners.
- e. Erhält der Vertragspartner nach Übermittlung der in Ziffer 1 b i. beschriebenen Mitteilung keine oder keine positive Rückmeldung von PAYONE, gilt die iDEAL-Institutsgarantie als abgelehnt.

(4) iDEAL-Garantiefall und iDEAL-Garantieanfrage

- a. In dem Fall, dass trotz positiver Rückmeldung ein iDEAL-Überweisungsauftrag nicht ausgeführt wird, sodass der Zahlungsbetrag nicht dem angegebenen Bankkonto von PAYONE gutgeschrieben wird („iDEAL-Garantiefall“), ist der Vertragspartner verpflichtet, den Zahlungsanspruch aus der iDEAL-Institutsgarantie innerhalb von einer (1) Woche nach Eingang der positiven Rückmeldung in Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen wie folgt geltend zu machen:
 - (i) der garantierte Transaktionsbetrag ist innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nicht auf dem Empfängerkonto eingegangen ist; und
 - (ii) das Transaktionsdatum nicht älter als vier (4) Wochen ist; und
 - (iii) eine schriftliche Anzeige per Mail des Vertragspartners, dass ein iDEAL-Garantiefall vorliegt an die folgende Adresse: support@bspayone.com inklusive der von PAYONE vergebenen Transaktionsreferenz, Transaktionsdatum und Betrag PAYONE vorliegt
- b. PAYONE wird nach Erhalt der Informationen gemäß Ziffer 4 diese unverzüglich an das iDEAL-Institut übermitteln.
- c. Sofern es sich um eine berechtigte iDEAL-Garantieanfrage handelt, wird das jeweilige iDEAL-Institut den Überweisungsauftrag ausführen und PAYONE den Betrag der beanstandeten iDEAL-Überweisung gutschreiben. Eine „berechtigte iDEAL-Garantieanfrage“ liegt dann vor, wenn der Vertragspartner ein tatsächliches und berechtigtes Interesse daran hat, eine entsprechende iDEAL-Garantieanfrage an PAYONE zu übermitteln. Der Vertragspartner trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen dieses Interesses. Im Falle einer nicht berechtigten iDEAL-Garantie-anfrage, erfolgt keine Zahlung an den Vertragspartner.
- d. Sind die unter Ziffer 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der

Vertragspartner die iDEAL-Institutsgarantie nicht mehr geltend machen. Wird der geltend gemachte iDEAL-Garantiefall trotzdem durch PAYONE zur Bearbeitung angenommen, ist PAYONE berechtigt, ein vom iDEAL-Betreiber erhobenes Bearbeitungsentgelt an den Vertragspartner weiterzubelasten.

- (5) Weitere Pflichten der Vertragspartners
- a. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Zahlungsart iDEAL nur so anzubieten, dass Transaktionen an alle an das iDEAL-System angebundenen iDEAL-Institute möglich sind. Ein Ausschluss einzelner iDEAL-Institute ist nicht zulässig.
 - b. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Zahlungsart iDEAL ohne die Erhebung von zusätzlichen Entgelten anzubieten.
 - c. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung seines Bestellprozesses keine weiteren Konto- oder Authentifizierungsdaten des Kunden des Vertragspartners abzufragen mit Ausnahme des Bank Identification Code (BIC).
 - d. Sofern der Vertragspartner weitere Kundeninformationen abfragen möchte (insbesondere Kundenname, IBAN etc.), ist der Vertragspartner verpflichtet, gegenüber dem Kunden deutlich zu machen, dass die Angabe der weiteren Kundeninformationen im Rahmen des iDEAL-Bezahlvorgangs freiwillig erfolgt. Zudem muss der Vertragspartner im Falle der Abfrage weiterer Kundeninformationen, einen jederzeit aufrufbaren, verständlichen und klar erkennbaren Hinweistext, der die Abfrage erläutert, veröffentlichen.
 - e. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seinen Bestellprozess und seinen Internetauftritt so auszugestalten, dass sich der Kunde bei Beauftragung der iDEAL-Überweisung zweifelsfrei auf der Online-Banking-Seiten seines Instituts befindet und dies über die Anzeige der Instituts-URL in der Adresszeile des Browsers und die Überprüfung des Sicherheitszertifikats erkennen kann.
 - f. Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, bei der Einbindung der Zahlungsart iDEAL keine Iframes zu verwenden. Unter „Iframes“ ist eine Technologie zu verstehen, mittels derer Internetinhalte in das Internetangebot des Vertragspartners eingebunden werden, ohne dass für den Nutzer des Internetangebots erkennbar ist, dass es sich nicht eigene Inhalte des Vertragspartners handelt.
 - g. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass er während der Vertragslaufzeit die gültigen Regularien von iDEAL (iDEAL Rules & Regulations und Merchant Integration Guide) fortlaufend erfüllt und einhält. Auf Nachfrage wird PAYONE diese dem Vertragspartner zur Verfügung stellen.
 - h. Sofern der Vertragspartner in Verbindung mit der Zahlungsart iDEAL E-Mail-Link Services nutzt, muss dies vorab durch PAYONE genehmigt werden.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN SEPA-LASTSCHRIFT MIT PAYONE PAYMENTSERVICE

Diese Besonderen Vertragsbedingungen finden Anwendung, wenn der Vertragspartner und PAYONE die Abwicklung von Zahlungen in der Zahlungsart „SEPA-Lastschrift“ über den PPS vereinbart haben.

§ 1 BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN „SEPA-LASTSCHRIFT“

(1) Leistungsgegenstand

PAYONE hat Zahlungen, die mittels der in Ziffer 2 näher erläuterten Zahlungsart „SEPA-Lastschrift“ im Auftrag von PAYONE für den Vertragspartner über dem hierfür vorgesehenen Bankkonto von PAYONE eingezogen werden, im Auftrag des Vertragspartners entgegenzunehmen und dem Vertragspartner nach Maßgabe der Allgemeinen Vertragsbedingungen des PPS verfügbar zu machen und auszuzahlen.

(2) Funktionsweise der Zahlungsart „SEPA-Lastschrift“

a. Bei der SEPA-Lastschrift handelt es sich um einen vom Vertragspartner als Zahlungsempfänger innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, „SEPA“) ausgelösten Zahlungsvorgangs in Euro zu Lasten des Kontos des Kunden des Vertragspartners bei dessen Kredit- bzw. Zahlungsinstitut, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Vertragspartner angegeben wird.

b. Der Vertragspartner wird vor Übermittlung der SEPA-Lastschrift-Transaktion an PAYONE zur Abrechnung eine den gesetzlichen Vorschriften sowie eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Ermächtigung in Form eines geeigneten SEPA-Lastschriftmandats („Mandat“) für den Einzug des zu zahlenden Betrages einholen. Dieses Mandat muss die von PAYONE vergebene Gläubiger-Identifikationsnummer und die von PAYONE vergebene Mandatsreferenz enthalten. Nach Erlöschen des Mandats hat der Vertragspartner dieses in der gesetzlich vorgeschriebenen Form noch für einen Zeitraum von mindestens vierzehn (14) Monaten, gerechnet vom Fälligkeitsdatum der letzten eingezogenen SEPA-Lastschrift, aufzubewahren und PAYONE auf Anfordern unverzüglich vorzulegen. Ergänzend dazu gelten die Regelungen des § 10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen PPS. Der Vertragspartner garantiert, dass das Mandat wirksam erteilt wurde. Bei einem Verstoß des Vertragspartners gegen vorgenannte Bestimmungen ist PAYONE berechtigt, eine Kündigung im Sinne von § 15 Abs. (4) der Allgemeinen Vertragsbedingungen PPS auszusprechen.

c. Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (Rücklastschrift), wenn:

- (i) PAYONE ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats zugegangen ist;
- (ii) der Kunde des Vertragspartners über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt PAYONE nicht vor;

d. die Lastschrift nicht verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz

- (i) die von PAYONE vergebene Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder erkennbar fehlerhaft ist; oder
- (ii) die von PAYONE vergebene Mandatsreferenz fehlt; oder
- (iii) ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
- (iv) kein Fälligkeitstag angegeben ist. Ergänzend hierzu gelten die Regelungen des § 6 Abs. (2) und Abs. (3) der Allgemeinen Vertragsbedingungen PPS.

(3) Weitere Pflichten des Vertragspartners

a. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass er während der Laufzeit des Vertrages alle vorgeschriebenen Verfahren der Zahlungsart wie z. B. Übergabe von IBAN zur Adressierung von Konten, die Verwendung verschiedener Lastschrifttypen (First, Recurrent, One-Off, Final), die Mandatserteilung u. -speicherung sowie Kommunikation von Vorlaufzeiten und die Pflicht zur Vorabinformation („Pre-Notification“) entsprechend der Anforderungen der Regelwerke des European Payments Council (EPC) und der Deutschen Kreditwirtschaft einhält. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung des Vertragspartners zu folgenden Leistungen:

- (i) Weiterleitung der von PAYONE vorgegebenen Gläubiger-Identifikationsnummer an den Kunden des Vertragspartners
- (ii) Weiterleitung der von PAYONE vorgegebenen Mandatsreferenz an den Kunden des Vertragspartners
- (iii) Versendung der Pre-Notification an den Kunden des Vertragspartners mit folgenden Inhalten:
 - die von PAYONE vorgegebene Gläubiger-Identifikationsnummer
 - die von PAYONE vorgegebene Mandatsreferenz
 - dem Betrag
 - dem Einzugsdatum

b. Der Vertragspartner ist verpflichtet erst dann eine SEPA-Lastschrift-Transaktion an PAYONE zu übermitteln, wenn die der Transaktion zugrundeliegende Ware oder Dienstleistung an den Kunden des Vertragspartners erbracht worden ist oder der Kunde des Vertragspartners einer ständig wiederkehrenden Belastung seines Kontos zugestimmt hat.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN SEPA-ÜBERWEISUNG MIT PAYONE PAYMENTSERVICE

Diese Besonderen Vertragsbedingungen finden Anwendung, wenn der Vertragspartner und PAYONE die Abwicklung von Zahlungen in der Zahlungsart „SEPA-Überweisung“ wie z.B. Rechnung oder Vorkasse über den PAYONE PaymentService („PPS“) vereinbart haben.

§ 1 BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN „SEPA-ÜBERWEISUNG“

(1) Leistungsgegenstand

PAYONE hat Zahlungen, die mittels der in Ziffer 2 näher erläuterten Zahlungsart „SEPA-Überweisung“ erfolgen und die auf dem hierfür vorgesehenen Bankkonto von PAYONE eingehen, im Auftrag des Vertragspartners entgegenzunehmen und dem Vertragspartner nach Maßgabe der Allgemeinen Vertragsbedingungen des PAYONE PaymentService (PPS) verfügbar zu machen und auszuzahlen.

(2) Funktionsweise der Zahlungsart „SEPA-Überweisung“

Bei der SEPA-Überweisung lässt der zahlungspflichtige Kunde des Vertragspartners innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, „SEPA“) mittels Weisung an sein kontoführendes Kredit- bzw. Zahlungsinstitut Buchgeld in Euro zu Lasten seines Kontos an das Kredit- bzw. Zahlungsinstitut von PAYONE als Zahlungsempfänger an diesen übertragen.

(3) Weitere Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass der Kunde des Vertragspartners die Überweisung mit dem von PAYONE vorgegebenen Verwendungszweck und ausschließlich auf das PAYONE Bankkonto überweist. PAYONE ist berechtigt, Zahlungseingänge, die nach manueller Kontrolle und Recherche nicht zweifelsfrei als ein Zahlungsvorgang des Vertragspartners zugeordnet werden können, an den Überweisenden zurück zu überweisen.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN BANCONTACT MIT PAYONE PAYMENTSERVICE

Diese Besonderen Vertragsbedingungen finden Anwendung, wenn der Vertragspartner und PAYONE die Abwicklung von Zahlungen mittels der Zahlungsart „Bancontact“ über den PAYONE Payment Service („PPS“) vereinbart haben.

§ 1 BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN „BANCONTACT“

- (1) Leistungsgegenstand
- a. PAYONE wird von dem Vertragspartner bei PAYONE vertragsgemäß eingereichte Transaktionen, die mittels einer Debitkarte gemäß der in Ziffer 2 näher erläuterten Zahlungsart „Bancontact“ initiiert wurden, abwickeln und die den Transaktionen zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge abrechnen.
 - b. Zahlungen, die mittels der in Ziffer 2 näher erläuterten Zahlungsart „Bancontact“ erfolgen und auf dem hierfür vorgesehenen Bankkonto von PAYONE eingehen, wird PAYONE im Auftrag des Vertragspartners entgegennehmen und dem Vertragspartner nach Maßgabe der Allgemeinen Vertragsbedingungen des PPS verfügbar machen und auszahlen.
- (2) Funktionsweise der Zahlungsart „Bancontact“
- a. Bancontact ist ein Bezahlerverfahren, das auf einer Debitkarte basiert, die von Kreditinstituten an Kunden ausgegeben wird. Durch Eingabe der Debitkarten-Informationen und der zugehörigen PIN kann der Kunde des Vertragspartners Zahlungen direkt von seinem Bankkonto initiieren.
 - b. Die Durchführung einer Zahlung sowie die Möglichkeit, einen bereits erteilten Zahlungsauftrag zu widerrufen, richtet sich allein nach den Vertragsbedingungen des Kreditinstituts des Kunden des Vertragspartners. Hierauf hat PAYONE keinen Einfluss und kann auch zukünftige Änderungen nicht verhindern.
 - c. PAYONE wird im Falle eines Gutschriftauftrages den betreffenden Emittenten der Debitkarte im Namen des Vertragspartners beauftragen, dem Karteninhaber den Betrag des Debitkartengutschriftbeleges gutschreiben; der Vertragspartner bevollmächtigt PAYONE hiermit entsprechend. Bei bereits geleisteter Zahlung ist PAYONE zur Rückbelastung berechtigt.
 - d. PAYONE haftet außerhalb ihrer Verantwortungssphäre nicht für missbräuchliche Verwendungen von Authentifizierungsdaten durch den Kunden des Vertragspartners oder durch Dritte.
- (3) Weitere Pflichten des Vertragspartners
- a. Der Vertragspartner hat seine Kunden klar und deutlich und in leicht zugänglicher Form über die Zahlungsart „Bancontact“ und ihre Funktionsweise zu informieren und darauf hinzuweisen, dass Zahlungsanweisungen, die über die Zahlungsart „Bancontact“ vorgenommen werden, unwiderruflich sind.
 - b. Der Vertragspartner hat die Zahlungsart „Bancontact“ gleichberechtigt und separat neben den anderen von ihm angebotenen Zahlungsarten darzustellen und zu akzeptieren und wird die Zahlungsart „Bancontact“ in seinen Vertriebskanälen und bei Werbemaßnahmen nicht schlechter darstellen als die anderen von ihm angebotenen Zahlungsarten.
 - c. Der Vertragspartner wird seine Waren oder Leistungen gegenüber Kunden, die die Zahlungsart „Bancontact“ wählen, nicht zu höheren Preisen und nicht zu ungünstigeren Bedingungen anbieten oder verkaufen wie gegenüber Kunden, die mittels anderer Zahlungsarten bezahlen. Der Vertragspartner wird insbesondere keine zusätzlichen Kosten berechnen und keine Sicherheiten verlangen („No-Surcharge“-Grundsatz).
 - d. Der Vertragspartner darf Zahlungen über die Zahlungsart „Bancontact“ ausschließlich zum Zwecke der Bezahlung von bereits vom Vertragspartner gelieferten oder noch zu liefernden Waren und bereits erbrachten bzw. noch zu erbringenden Leistungen akzeptieren, die auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und dem Kunden geliefert bzw. erbracht werden.
 - e. Zusätzlich zu den in § 2 Abs. (6) der Allgemeinen Vertragsbedingungen genannten Ausschlussbranchen darf der Vertragspartner die Zahlungsart „Bancontact“ auch nicht für Waren und Dienstleistungen aus folgenden Branchen nutzen, seinen Kunden anbieten oder ihnen anderweitig zur Verfügung stellen:
 - (i) Gesetzlich verbotene Waren und Dienstleistungen jeglicher Art, solche Waren und Dienstleistungen die nicht beworben oder angeboten werden dürfen sowie Waren und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit illegalen, obszönen oder pornographischen Inhalten stehen,
 - (ii) Waren oder Dienstleistungen, deren Werbung, Angebot oder Vertrieb die Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere von Urheber- und Immaterialgüterrechten, nach sich ziehen,
 - (iii) Waren und Dienstleistungen, die eine Verherrlichung von Krieg und Terrorismus zum Gegenstand haben,
 - (iv) Materialien, die dazu anregen, sexuelle oder physische Gewalt gegen Personen zu verüben,
 - (v) Materialien, die als sog. „Hate Speech“ oder als Aufforderung zur Gewalt gegen bestimmte Gruppen aufgrund ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Sexualität oder ihrer physischen sowie geistigen Fähigkeiten gewertet werden können,
 - (vi) archäologische Fundstücke
 - (vii) Drogen, Betäubungsmittel und psychotrop wirkende Substanzen,

- (viii) mit einem Handelsembargo belegte Waren,
 - (ix) jugendgefährdende Medien, sofern das Angebot solcher Medien die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz verletzt,
 - (x) Körperteile und andere sterbliche Überreste von Menschen
 - (xi) Memorabilien der NS-Zeit, insbesondere Artikel und andere Publikationen,
 - (xii) geschützte Tier- und Pflanzenarten und
 - (xiii) Telefon-Lotterie Angebote.
- f. Der Vertragspartner darf die Zahlungsart „Bancontact“ nicht nutzen, um die Identität oder das Alter eines Kunden des Vertragspartners zu verifizieren.
 - g. Der Vertragspartner erkennt an, dass PAYONE und von PAYONE beauftragte Dritte Überprüfungen im Zusammenhang mit der Zahlungsart „Bancontact“ vornehmen können. Der Vertragspartner wird PAYONE und den von PAYONE beauftragte Dritte hierbei im zumutbaren Maße unterstützen und in diesem Zusammenhang angefragte Informationen zur Verfügung stellen.
 - h. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass „Bancontact“ Zahlungen derzeit von den meisten bei belgischen Banken geführten Bankkonten ausgeführt werden können. PAYONE kann jedoch nicht sicherstellen, dass ein Kunde des Vertragspartners von jedem Bankkonto in Belgien eine „Bancontact“ Zahlung vornehmen kann. Darüber hinaus übernimmt PAYONE keine Gewähr dafür, dass „Bancontact“ Zahlungen, die gegenwärtig bei einer belgischen Bank durchgeführt werden können, auch in Zukunft dort durchgeführt werden können.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN GESICHERTER RECHNUNGSKAUF MIT PAYONE PAYMENTSERVICE

Diese Besonderen Vertragsbedingungen finden Anwendung, wenn der Vertragspartner und PAYONE die Abwicklung von Zahlungen mittels der Zahlungsart „Gesicherter Rechnungskauf“ über den PAYONE Payment Service („PPS“) vereinbart haben.

§ 1 BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN „GESICHERTER RECHNUNGSKAUF“

(1) Leistungsgegenstand

Zu diesem Zweck bietet der Vertragspartner nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen seine Forderungen PAYONE zum Kauf an und tritt diese an PAYONE ab. Mit der Beauftragung (Aktivierung) der Zahlungsart Gesicherter Rechnungskauf (abgedeckte Länder: DE, AT, CH) im Rahmen des PAYONE PaymentService („PPS“) ist automatisch die Teilkündigung (Deaktivierung) der Zahlungsart ungesicherte Rechnung (für die Länder DE, AT, CH) verbunden.

(2) Forderungserwerb

1. Der Vertragspartner bietet Forderungen aus der Zahlungsart Gesicherter Rechnungskauf aus Fernabsatzgeschäften PAYONE zum Kauf an. Es werden Forderungen angeboten, die aufgrund eines Verkaufs auf Rechnung mit einem Zahlungsziel entstanden sind und deren Bezahlung vom Vertragspartner bereits nach Fälligkeit der Rechnung angemahnt wurde, sofern:

- a. es sich um eine Bestellung eines Verbrauchers und/oder Unternehmers handelt;
 - b. es sich um eine Forderung gegen einen Besteller mit Wohnort oder Sitz in Deutschland, Österreich oder der Schweiz handelt;
 - c. es sich bei dem Schuldner um eine voll geschäftsfähige Person handelt;
 - d. es sich um eine Bestellung eines beim Vertragspartner registrierten Kunden handelt;
 - e. die Forderung aus einer Lieferung und/oder Leistung stammt, die der Vertragspartner in seinem normalen Geschäftsverkehr erbracht hat;
 - f. die Forderung nicht aus der Auszahlung von Bargeld resultiert;
 - g. es sich bei der Lieferung nicht um Gutscheine (gem. § 807 BGB) oder Prepaid-Guthaben für Dienste und Produkte wie Tickets (z.B. Bahn, Event, Flug, etc.) handelt;
 - h. die Lieferanschrift mit der Rechnungsanschrift übereinstimmt;
 - i. der Vertragspartner vor der Annahme der Bestellung bzw. vor Initialisierung des jeweiligen Zahlungsdialogs den Kunden einer Sicherheitsprüfung durch die Risikomanagement-Plattform von PAYONE unterzogen hat und die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung keinerlei Negativmerkmale (wie z.B. nicht eingelöste Lastschriften, Inkassoverfahren, beantragte oder eröffnete Insolvenzverfahren, eidesstattliche Versicherungen/Vermögensauskünfte, Haftbefehle, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, etc.) ergab und die Person unter dem Vor- und Nachnamen an der Rechnungsanschrift bekannt ist;
 - j. bei Kauf auf Rechnung kein Zahlungsziel von größer als 21 Tagen angeboten wurde;
 - k. zwischen Rücklastschrift und Eingang der Transaktionsdaten bei PAYONE nicht mehr als 10 Tage vergangen sind;
 - l. der Vertragspartner die vom Zahler bestellten Artikel nicht später als 21 Tage nach der Sicherheitsprüfung durch PAYONE versendet hat. Entscheidend ist hierbei der Postausgangstag;
 - m. der Zahler weder ein ihm zustehendes Widerrufs-, Rückgabe- oder Anfechtungsrecht ausübt, noch sonstige Einwendungen oder Einreden gegen die Forderung erhebt;
 - n. die Forderung nicht nachträglich aufgrund einer Vereinbarung mit dem Zahler in Bestand oder Höhe verändert wird oder wurde;
 - o. einzelne Artikel oder Warengruppen aus dem Geltungsbereich des Vertrages und damit aus der Verpflichtung zum Forderungserwerb durch PAYONE ausgeschlossen werden können, sofern diese das vertraglich vereinbarte Konditionsmodell signifikant beeinflussen würden. In diesem Fall hat der Vertragspartner das Recht, innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Bekanntgabe des von PAYONE erklärten Ausschlusswunsches den Rechnungskauf zu deaktivieren. Bis zur Deaktivierung beziehungsweise bis zum Verstreichen der vorgenannten Frist fallen die Forderungen weiterhin in den Geltungsbereich des Vertrages. Unabhängig von der Frist ist der Vertragspartner bestrebt, die Deaktivierung schnellstmöglich vorzunehmen.
2. PAYONE ist berechtigt, den Ankauf einzelner Forderungen des Vertragspartners abzulehnen. Lehnt PAYONE den Ankauf einer Forderung ab, so wird PAYONE den Vertragspartner im Zuge der technischen Übermittlung der Forderung hierüber informieren.
3. Weitere zusätzlich aufschiebende Bedingung für die Forderungsabtretung ist, dass der Vertragspartner für die Übergabe der Inkassovorgänge an PAYONE die folgenden Informationen zur Verfügung stellt:
- a. Anredezeichen des Kunden;
 - b. Name und Vorname des Kunden;
 - c. Geburtsdatum des Kunden;
 - d. Rechnungsanschrift des Kunden;
 - e. E-Mail-Adresse des Kunden;
 - f. Zeitpunkt der Bestellung;
 - g. Rechnungsdaten (Kundennummer, Rechnungsnummer, Betrag, Fälligkeit);

h. Umsatzzahlen der Kunden der letzten 24 Monate mit Angabe des Datums des Zahlungseingangs und der Zahlungsart abzüglich Retouren;

- i. Bestelldaten mit Bezeichnung und Artikelnummer;
- j. Quittierter Abliefernachweis auf Anfrage;
- k. Telefonnummer des Zahlers (optional)

4. Bei Eingang von Teilzahlungen auf Forderungen tritt der Vertragspartner lediglich den Teil der Forderung in der Höhe der Zahlungseingangs an PAYONE ab. Der Kaufpreis für die teilabgetretene Forderung gelangt ebenfalls nur anteilig zur Entstehung, abzüglich des vereinbarten Disagios.

5. PAYONE übernimmt das Delkreder-Risiko und bietet dem Vertragspartner eine Zahlungsabsicherung soweit nicht etwas anderes zwischen dem Vertragspartner und PAYONE vereinbart wurde.

(3) Limitgrenzen

Warenkörbe mit weniger als EUR 20,00 (inkl. MwSt.) Umsatz können nicht mit der Zahlungsart Gesicherter Rechnungskauf bestellt werden.

(4) Forderungskaufpreis

Sofern PAYONE zum Erwerb der Forderung verpflichtet ist, zahlt PAYONE an den Vertragspartner bei einem Rechnungskauf mit Zahlungsziel einen Kaufpreis in Höhe der Hauptforderung.

(5) Forderungsabtretung

- a. Sofern PAYONE eine Forderung erworben hat, ist der Vertragspartner zur Abtretung der Forderung an PAYONE verpflichtet. Die Abtretung erfolgt durch Übergabe der Forderungsunterlagen an PAYONE. Die Übergabe der Forderungsunterlagen erfolgt bei Übergabe in elektronischer Form.
- b. Die Abtretung erfolgt am Folgetag nach Ablauf der mit der letzten Mahnung gesetzten Zahlungsfrist.
- c. PAYONE nimmt die Abtretung an.

(6) Forderungsrisiko

- a. PAYONE trägt grundsätzlich für alle vom Vertragspartner erworbenen Forderungen das Risiko des Zahlungsausfalls bzw. der Zahlungsunfähigkeit der Schuldner (Delkreder).
- b. Der Vertragspartner trägt das Veritätsrisiko und verpflichtet sich, ausschließlich eigene, rechtlich mangelfreie und bestehende Forderungen, welche unbestritten und rechtmäßig sowie unbelastet und frei von Rechten Dritter sind, PAYONE zum Kauf anzubieten und abzutreten. Als nicht rechtmäßig gelten insbesondere Forderungen, deren Begründung oder Geltendmachung gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstößt, evident Minderjährigenschutzvorschriften zuwiderläuft oder bei denen sich einem durchschnittlichen Betrachter aufdrängt, dass sie auf keiner Rechtsgrundlage wurzeln.
- c. Der Vertragspartner garantiert hinsichtlich der Mangelfreiheit, dass die Forderungen nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand verändert werden, insbesondere nicht durch Vereinbarung mit dem Schuldner oder durch Anfechtung oder Aufrechnung zum Erlöschen gebracht werden. Ferner garantiert er, dass die gelieferte bzw. zu liefernde Ware vertragsgemäß ist und der Schuldner nicht z.B. Aufrechnung und Verrechnung, Anfechtung, Minderung, Rücktritt, Schadensersatz, Nachleistung oder Nachbesserung geltend machen kann.
- d. In vorgenannten Fällen entfällt jegliche Verpflichtung von PAYONE. PAYONE kann von dem Vertragspartner die Beseitigung des Rechtsmangels der Forderung verlangen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann PAYONE den Kaufpreis mindern, vom Forderungskauf zurücktreten sowie daneben Schadensersatz geltend machen. Ein bereits von PAYONE gezahlter Forderungskaufpreis ist in diesem Fall unverzüglich an PAYONE zu erstatten.

(7) Bestrittene Forderungen

Sofern zwischen dem Vertragspartner und seinem Kunden Streit über die Berechtigung einer Forderung, eines Rücktritts, einer Anfechtung, eines Widerrufs oder einer sonstigen Einwendung oder Einrede besteht, obliegt es dem Vertragspartner, eine rechtliche Klärung herbeizuführen.

(8) Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

- a. Der Vertragspartner ist verpflichtet die datenschutzrechtlichen Texte für die Bonitätsprüfung und die mathematischen Verfahren (ScoreCard) in seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einzubinden. Er hat zu gewährleisten, dass bei jeder Bestellung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch ein einfaches Opt-In (Ankreuzen der Check-In-Box) neu akzeptiert werden. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aktivierung der Check-In-Box mit Datum, Uhrzeit, Version der AGB und den Bestelldaten mindestens fünf Jahre gespeichert bzw. archiviert wird, und dass diese Daten für PAYONE jederzeit abrufbar sind.
- b. Der Vertragspartner hat die Fristen für die durch ihn zu liefernden Informationen einzuhalten.
- c. Änderungen des Online-Bestellprozesses sind vorab mit PAYONE abzustimmen und nicht ohne deren Einvernehmen umzusetzen.
- d. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Anfrage von PAYONE die einer abgetretenen Forderung zu Grunde liegende Originalrechnung des Kunden elektronisch zur Verfügung zu stellen.

(9) Zahlungseingänge

- a. Sofern PAYONE eine Forderung erworben und bevorschusst hat, hat der Kunde des Vertragspartners Zahlungen direkt an PAYONE zu leisten.
- b. Zahlungseingänge auf von PAYONE erworbene Forderungen auf ein Konto des Vertragspartners nimmt der Vertragspartner als Treuhänder für PAYONE entgegen. Solche Zahlungseingänge sind unverzüglich mit den dazugehörigen Zahlungsbelegen an PAYONE weiterzuleiten.